



# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 26.06.2023 - 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Organisation und Struktur

**127.** Bestellung von Leiter\*innen der Fakultäten und Zentren

## Curricula

- 128.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2022)
- 129.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft
- 130.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft
- 131.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophy and Economics
- 132.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011)
- 133.** 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft
- 134.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Computational Science
- 135.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erdwissenschaften (Version 2020)
- 136.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Erdwissenschaften (Version 2020)
- 137.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molecular Biology
- 138.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molekulare Biologie (Version 2007)
- 139.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)
- 140.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Library and Information Studies (Grundlehrgang und Masterlehrgang)
- 141.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Pharmazeutisches Qualitätsmanagement
- 142.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Philosophische Praxis
- 143.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Psychotherapie Grundlagen (BA CE)
- 144.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum
- 145.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Drug Discovery and Development
- 146.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie (Version 2011)
- 147.** Erweiterungscurriculum Alevitisch-Theologische Studien: Religion und Kultur
- 148.** Erweiterungscurriculum Alevit\*innen in europäischen Migrationskontexten
- 149.** Erweiterungscurriculum Ethnographische Forschungsfelder

- 150.** Erweiterungscurriculum Soziokulturelle Diversität in kultur- und sozial-anthropologischer Perspektive
- 151.** Erweiterungscurriculum Peer-Mentoring in Praxis und Theorie
- 152.** Erweiterungscurriculum Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht (Version 2023)
- 153.** Curriculum für das Masterstudium Cognition, Behavior and Neurobiology
- 154.** Erweiterungscurriculum Kognition, Verhalten und Neurobiologie
- 155.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Religionspädagogik
- 156.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften (Version 2018)

### **Richtlinien, Verordnungen**

- 157.** Schließtage der Universitätsgebäude in den Studienjahren 2023/24, 2024/25 und 2025/26

# Organisation und Struktur

## Nr. 127

### Bestellung von Leiter\*innen der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat gemäß § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 auf Vorschlag der Universitätsprofessor\*innen der betreffenden Organisationseinheit folgende Personen zu Leiter\*innen der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2023. Die Funktionsperiode läuft bis 30. September 2024.

- Univ.-Prof. Dr. Martin Rothgangel  
zum Leiter des Zentrums für Lehrer\*innenbildung

Der Rektor:  
Schütze

# Curricula

## Nr. 128

### 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2022)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Orientalistik (Version 2022), veröffentlicht am 24.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nummer 236, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### (1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Bei den Modulen TU-8, TU-12 und TU-13 wird jeweils folgende Zeile am Ende des Moduls ergänzt:

”

Sprache	Diese Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch abgehalten werden (empfohlenes Sprachniveau nach dem europäischen Referenzrahmen: B2).
---------	---

“

2. Bei dem Modul TU-11 wird folgende Zeile am Ende des Moduls ergänzt:

”

Sprache	Diese Lehrveranstaltung kann auch auf Englisch abgehalten werden (empfohlenes Sprachniveau nach dem europäischen Referenzrahmen: B2).
---------	---

“

## (2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 128, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Nr. 129

### 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft, veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 152, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 31.01.2022, 12. Stück, Nummer 51, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### (1) § 8 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

1. In Abs 1 wird der Satz „Die Übung „Literaturwissenschaftliche Recherche I“ in der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist mit einer Teilnehmerzahl von 60 beschränkt.“ *wird ersatzlos gestrichen.*

#### (2) Anhang

Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

”

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Σ ECTS
1.	StEOP M1a	Einführung in das Fach	10	
	StEOP M1b	Literaturwissenschaftliche Arbeitstechniken	5	
	M6	1 Lehrveranstaltung	5	
	M3/M6 oder EC/AE <sup>1</sup>	VO Literaturtheorie oder 1 Lehrveranstaltung M6 oder EC/AE <sup>1</sup>	5	
				25

2.	M2	UE Literaturwissenschaftliche Recherche II	5	
	M3	PS Literaturtheorie	5	
	M3/M6	VO Literaturtheorie oder 1 Lehrveranstaltung M6	5	
	M6	1 Lehrveranstaltung	5	
	M7	1 Lehrveranstaltung	5	
	EC//AE <sup>1</sup>	Lehrveranstaltung(en) aus EC/AE <sup>1</sup>	5	
				<b>30</b>
3.	M4/M5	1 PS Literarische Wechselbeziehungen oder 1 PS Sozialgeschichte der Literatur	5	
	M4/M5	1 PS Literarische Wechselbeziehungen oder 1 PS Sozialgeschichte der Literatur	5	
	M4/M5	1 VO Literarische Wechselbeziehungen oder 1 VO Sozialgeschichte der Literatur	5	
	M7	1 Lehrveranstaltung	5	
	M8/M9/M10	1 Lehrveranstaltung	5	
	M6/EC/AE <sup>1</sup>	1 Lehrveranstaltung M6 oder Lehrveranstaltung(en) aus EC/AE <sup>1</sup>	5	
				<b>30</b>
4.	M4/M5	1 PS Literarische Wechselbeziehungen oder 1 PS Sozialgeschichte der Literatur	5	
	M4/M5	1 PS Literarische Wechselbeziehungen oder 1 PS Sozialgeschichte der Literatur	5	
	M4/M5	1 VO Literarische Wechselbeziehungen oder 1 VO Sozialgeschichte der Literatur	5	
	M7	1 Lehrveranstaltung	5	
	M8/M9/M10	2 Lehrveranstaltungen	10	
	EC/AE <sup>1</sup>	Lehrveranstaltung(en) aus EC/AE <sup>1</sup>	5	
				<b>35</b>
5.	M11	1 Bachelorseminar	7,5	
	EC/AE <sup>1</sup>	Lehrveranstaltungen aus EC/AE <sup>1</sup>	25	
				<b>32,5</b>
6.	M11	1 Bachelorseminar	7,5	
	EC/AE <sup>1</sup>	Lehrveranstaltungen aus EC/AE <sup>1</sup>	20	
				<b>27,5</b>

<sup>1</sup> Alternative Erweiterungen können mit maximal 15 ECTS absolviert werden.“

### (3) § 10 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 129, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Nr. 130

### 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Theater-, Film- und Medienwissenschaft, veröffentlicht am 17.06.2023 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 153, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2023, 41. Stück, Nummer 191, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### (1) Anhang

1. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	ECTS/ Semester
1.	BA 1.1.1.	STEOP - Einführung in das Studium der Theater-, Film- und Medienwissenschaft	VO	8	
	BA 1.1.2.	STEOP - Theatrale und mediale Inszenierungsformen	VO	8	
	BA 4.1.	VO T-, F- oder M-geschichte	VO	3	
	BA 4.1.	VO T-, F- oder M-geschichte	VO	3	
	BA 4.2.	VO zur Theater-, Film- und Mediengeschichte	VO	3	25
2.	BA 2.1.1.	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	UE	5	
	BA 2.3. Theorie	PS mit Schreibwerkstatt	PS	6	
	BA 2.2. Analyse	UE Analyse	UE	5	
	BA 2.2. Analyse	UE Analyse	UE	5	
	BA 5. Ergänzung	LV Ergänzung	UE	5	
	BA 4.1.	VO T-, F- oder M-geschichte	VO	3	29

3.	BA 4.2.	VO zur Theater-, Film- und Mediengeschichte	VO	3	
	BA 2.1.2.	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	UE	3	
	BA 2.3. Theorie	PS Theorie	PS	6	
	BA 2.3. Theorie	PS Theorie	PS	6	
	BA 2.2. Analyse	UE Analyse	UE	5	
	BA 5. Ergänzung	LV Ergänzung	UE	5	
	Bachelorarbeit- Aufbaumodul	Bachelorarbeit		5	<b>33</b>
4.	BA 4.1.	KO zur VO	KO	2	
	BA 4.2.	VO zur Theater-, Film- und Mediengeschichte	VO	3	
	BA 3. Vertiefung	PS Vertiefungsmodul	PS	6	
	BA 3. Vertiefung	UE Vertiefungsmodul	UE	5	
		EC/AE/Fachspezifische Praxis I		15	<b>31</b>
5.	BA 3. Vertiefung	UE Vertiefungsmodul	UE	5	
	BA 3. Vertiefung	PS Vertiefungsmodul	PS	6	
	Bachelorarbeit- Vertiefungsmodul	Bachelorarbeit		5	
		EC/AE/Fachspezifische Praxis II		15	<b>31</b>
6.	BA 3. Vertiefung	PS Vertiefungsmodul	PS	6	
	BA 3. Vertiefung	UE Vertiefungsmodul	UE	5	
	BA 5. Ergänzung	LV Ergänzung	UE	5	
	BA 5. Ergänzung	LV Ergänzung	UE	5	
	BA 5. Ergänzung	LV Ergänzung	UE	5	
	BA 5. Ergänzung	LV Ergänzung	UE	5	<b>31</b>

”  
**(2) § 13 Inkrafttreten**

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 130, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 131**

### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophy and Economics**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission am 12. Juni 2023 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Philosophy and Economics, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.01.2019, 9. Stück, Nr. 45, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2022, 45. Stück, Nr. 312, in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

1) *§ 3 Abs 2 lautet nunmehr:* „Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Philosophie der Universität Wien, sofern Kenntnisse nach Maßgabe des Abs 3b vorliegen, und das Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre, sofern Kenntnisse nach Maßgabe des Abs 3a vorliegen, an der Universität Wien.“

2) *In § 3 Abs 3 lautet der erste Absatz nunmehr:*

„(3) Alle Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls

a) Kenntnisse aus dem Fachbereich der Philosophie im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten sowie

b) Kenntnisse aus dem Fachbereich der Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten nachzuweisen.“

3) *Folgender Abs 7 wird in § 3 hinzugefügt:* „(7) Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.“

#### **(2) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

1) *Das Modul M4.RD der Pflichtmodulgruppe 4 wird in „Rationality and Decision-Making“ umbenannt und der neue Titel im gesamten Dokument angepasst.*

2) *Das Modul M5.RD-1 der Wahlmodulgruppe 5 wird in „Specialisation in Rationality and Decision-Making“ umbenannt und der neue Titel im gesamten Dokument angepasst.*

3) *Das Modul M5.RD-2 der Wahlmodulgruppe 5 wird in „Extended Specialisation in Rationality and Decision-Making“ umbenannt und der neue Titel im gesamten Dokument angepasst.*

4) *Das Wort „Decision“ wird im gesamten Dokument durch das Wort „Decision-Making“ ersetzt.*

#### **(3) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1) *Im Modul M1 lautet die Modulstruktur nunmehr:*

„Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots entweder



- 1 Lehrveranstaltung (pi) Introduction to Topics and Methods in Philosophy and Economics (4 ECTS, pi, 2 SSt.)  
und  
1 Lehrveranstaltung (pi) Reading Seminar / Reading Course in Philosophy and Economics (4 ECTS, pi, 2 SSt.)

Es wird empfohlen, beide Lehrveranstaltungen im selben Semester zu absolvieren.

ODER

- 1 Lehrveranstaltung (pi) Introduction to Topics, Methods, and Readings in Philosophy and Economics (8 ECTS, pi, 4 SSt.)”.

2) *Der zweite und dritte Absatz unter der Überschrift „M2 „Foundations of Philosophy and Economics“ 22 ECTS“ wird ersetzt durch:*

„Studierende absolvieren entsprechend ihrer Vorbildung und Vertiefungsinteressen Module im Ausmaß von insgesamt 22 ECTS aus der Wahlmodulgruppe „Foundations of Philosophy and Economics“. Die individuelle Festlegung der Module muss im Voraus von der Studienprogrammleitung vorgenommen werden. Dabei wird geprüft, welche Vorkenntnisse bereits aus dem Bachelorstudium vorhanden sind und welche der Module „Central Topics and Texts in Theoretical Philosophy“, „Central Topics and Texts in Practical Philosophy“, „Foundational Microeconomics“, und „Foundational Econometrics“ absolviert werden müssen. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Das Modul „Central Topics and Texts in Theoretical Philosophy“ muss von allen Studierenden belegt werden, die nicht über Vorkenntnisse in Wissenschaftstheorie verfügen.
- Das Modul „Central Topics and Texts in Practical Philosophy“ muss von allen Studierenden belegt werden, die nicht über Vorkenntnisse in praktischer Philosophie, insbesondere der angewandten Ethik, der Moralthorie, und der politischen Philosophie verfügen.
- Das Modul „Foundational Microeconomics“ muss von allen Studierenden belegt werden, die nicht über Vorkenntnisse in formaler mikroökonomischer Modellierung von Konsument- und Produzent\*innenverhalten sowie allgemeinem Gleichgewicht auf fortgeschrittenem BA-Niveau verfügen.
- Das Modul „Foundational Econometrics“ muss von allen Studierenden belegt werden, die nicht über Vorkenntnisse in theoretischen Grundlagen der Ökonometrie oder Statistik auf universitärem Niveau verfügen.
- Studierende dürfen alle nicht verpflichtenden Module ihren Interessen entsprechend optional wählen.“

3) *Die Abkürzung „LV“ wird im gesamten Dokument ersetzt durch das Wort „Lehrveranstaltung“.*

4) *Im Modul M2.P3-2 lautet der erste Satz in der Modulstruktur nunmehr: „Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Philosophie (pi oder np) im Umfang von insgesamt 10 ECTS“.*

5) *Im Modul M2.P3-3 lautet der erste Satz in der Modulstruktur nunmehr: „Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Philosophie (pi oder np) im Umfang von insgesamt 15 ECTS“.*

6) *Im Modul M3 wird in der Modulstruktur das Wort „Seminare“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.*

7) Im Modul M5.PHME-2 lautet in der Modulstruktur der zweite Aufzählungspunkt: „Lehrveranstaltung(en) aus dem Fachbereich Ökonomie im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS aus dem Bereich Philosophy, History, and Methodology of Economics, z.B. zu Methodologie und Geschichte der Ökonomie (pi oder npi).“.

8) Im Modul M5.PHME-2 lautet in der Modulstruktur der dritte Aufzählungspunkt: „Lehrveranstaltung(en) aus dem Fachbereich Philosophie im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS aus dem Bereich Philosophy, History, and Methodology of Economics, z.B. aus der Philosophie der Ökonomie (pi oder npi), sowie“.

9) Im Modul M5.RD-2 lautet in der Modulstruktur der zweite Aufzählungspunkt „Lehrveranstaltung(en) im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS in ökonomischer Entscheidungstheorie, empirischer Verhaltensökonomie oder Mikroökonomie,“.

10) Im Modul M5.RD-2 lautet in der Modulstruktur der dritte Aufzählungspunkt „Lehrveranstaltung(en) aus dem Fachbereich Philosophie im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS, aus dem Themengebiet Rationality and Decision-Making, z.B. aus der Handlungstheorie, Technikphilosophie, Moralphilosophie, Phänomenologie oder Feministischen Philosophie, sowie“.

11) Im Modul M5.EWJ-2 lautet in der Modulstruktur der dritte Aufzählungspunkt „Lehrveranstaltung(en) aus dem Fachbereich Philosophie im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS, aus dem Themengebiet Ethics, Welfare and Justice, z.B. aus der Politischen Philosophie, Moralphilosophie, Angewandten Ethik, Technikphilosophie oder Feministischen Philosophie, sowie“.

#### **(4) Anhang**

1) Im empfohlenen Pfad durch das Studium lautet die dritte und vierte Spalte der zweiten Zeile:

Introduction to Topics and Methods in P&E	4
Reading seminar/Reading course in P&E	4

2) Im empfohlenen Pfad durch das Studium lautet die dritte und vierte Spalte der vierten Zeile:

oder	8
Introduction to Topics, Methods, and Reading in Philosophy and Economics	

3) Anhang 2 wird ersatzlos gestrichen und „Anhang 3“ wird zu „Anhang 2“.

#### **(5) § 12 Inkrafttreten**

1) Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 131, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Nr. 132

### 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Deutsche Philologie (Version 2011), veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 151, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2014, 40. Stück, Nummer 240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### (1) Anhang

1. Folgender Anhang wird ergänzt:

#### „Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe
1.	M-01,1 Studieneingangs- und Orientierungsphase I	EV Einführung in die Deutsche Philologie	6	
	M-01,2 Studieneingangs- und Orientierungsphase II	EV Literatur im historischen Kontext	6	
	M-01,2 Studieneingangs- und Orientierungsphase II	EV Texte – Medien – Institutionen	6	
	M-02,1 Grundlagen I	VO od. VK frei wählbar gem. § 6a	4	
	M-03,4 Aufbau Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	VO Grundlagen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	4	
				<b>26</b>

2.	M-02,1 Grundlagen I	EU Einführung in die Literaturwissenschaft	3		
	M-02,1 Grundlagen I	EU Textproduktion und Rhetorik	3		
	M-02,2 Grundlagen II	EU Einführung in die Sprachwissenschaft	3		
	M-02,2 Grundlagen II	VO Germanistische Sprachwissenschaft	4		
	M-03,5 Aufbau Ergänzungen	VO od. VK nach Wahl gem. § 6a	4		
	Lehrveranstaltungen aus EC/Alternative Erweiterung		17		
					34
3.	M-03,1 Aufbau Ältere deutsche Literatur	UE Mittelhochdeutsch	3		
	M-03,2 Aufbau Neuere deutsche Literatur ODER M-03,3 Aufbau Sprachwissenschaft	UE Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft ODER UE Grammatik	3		
	M-03,1 Aufbau Ältere deutsche Literatur ODER M-03,2 Aufbau Neuere deutsche Literatur ODER M-03,3 Aufbau Sprachwissenschaft ODER M-03,4 Aufbau Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	PS Ältere deutsche Literatur ODER PS Neuere deutsche Literatur ODER PS Sprachwissenschaft ODER PS Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	4		
	M-03,1 Aufbau Ältere deutsche Literatur ODER M-03,2 Aufbau Neuere deutsche Literatur ODER M-03,3 Aufbau Sprachwissenschaft ODER M-03,4 Aufbau Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	PS Ältere deutsche Literatur ODER PS Neuere deutsche Literatur ODER PS Sprachwissenschaft ODER PS Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	4		
	M-03,5 Aufbau Ergänzungen	VO od. VK nach Wahl gem. § 6a	4		
	Lehrveranstaltungen aus EC/Alternative Erweiterung		12		
					30

4.	M-03,2 Aufbau Neuere deutsche Literatur ODER M-03,3 Aufbau Sprachwissenschaft	UE Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft ODER UE Grammatik	3		
	M-03,1 Aufbau Ältere deutsche Literatur ODER M-03,2 Aufbau Neuere deutsche Literatur ODER M-03,3 Aufbau Sprachwissenschaft ODER M-03,4 Aufbau Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	PS Ältere deutsche Literatur ODER PS Neuere deutsche Literatur ODER PS Sprachwissenschaft ODER PS Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	4		
	M-03,1 Aufbau Ältere deutsche Literatur ODER M-03,2 Aufbau Neuere deutsche Literatur ODER M-03,3 Aufbau Sprachwissenschaft ODER M-03,4 Aufbau Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	PS Ältere deutsche Literatur ODER PS Neuere deutsche Literatur ODER PS Sprachwissenschaft ODER PS Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	4		
	M-03,5 Aufbau Ergänzungen	VO od. VK nach Wahl gem. § 6a	4		
	Lehrveranstaltungen aus EC/Alternative Erweiterung		15		
				30	
	5.	1 Wahlmodul aus der Wahlmodelgruppe M- 05,1-M-05,6		8	
1 Wahlmodul aus der Wahlmodelgruppe M- 05,1-M-05,6			8		
Lehrveranstaltungen aus EC/Alternative Erweiterung			16		
			32		
6.	1. Bachelormodul		14		
	2. Bachelormodul		14		
				28	

»

## (2) § 10 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 132, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 133**

### **5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 20.06.2023, 29. Stück, Nummer 147, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2022, 45. Stück, Nummer 265, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) Modulübersicht**

*1. In der Modulübersicht werden für die Module 4, 5, 6 und 7 die Module M1 und M2 als Voraussetzung ersatzlos gestrichen.*

#### **(2) § 9 Teilnahmebeschränkungen**

*1. In Abs 4 lauten die ersten beiden Sätze wie folgt:*

„Es wird empfohlen, die Module 1 und 2 erfolgreich abzuschließen, bevor Lehrveranstaltungen aus den alternativen Pflichtmodulgruppen (Modul 4 bis 7) belegt werden. Es wird auch empfohlen, zumindest ein Seminar aus dem Modul 3 vor der Wahl der alternativen Pflichtmodulgruppen zu absolvieren.“

#### **(3) § 11 Inkrafttreten**

*1. Abs 6 wird hinzugefügt:*

„(6) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 133, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 134**

### **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Computational Science**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission am 12. Juni 2023 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Computational Science, veröffentlicht am 01.02.2022, 13. Stück, Nummer 59, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

1. In Abs 3 lit a) wird vor dem Wort „mindestens“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

2. In Abs 3 lit a) wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Es müssen alle Bereiche abgedeckt sein.“

3. In Abs 3 lit b) wird vor dem Wort „mindestens“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

4. In Abs 3 lit b) wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Es müssen alle Bereiche abgedeckt sein.“

5. In Abs 3 lit c) wird vor dem Wort „mindestens“ das Wort „insgesamt“ eingefügt

6. In Abs 3 werden im letzten Abschnitt die Sätze:

„Die beschriebenen Kenntnisse können auch in anderer Form nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit des Nachweises entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.“

*gestrichen und stattdessen folgender Absatz eingefügt:*

„Können die Kenntnisse gemäß Abs 3 lit a), b) und c) nicht in Form des Erweiterungscurriculums nachgewiesen werden, so haben die Zulassungswerber\*innen eine Qualifikationsbeschreibung vorzulegen, in der die Leistungen, die vor dem Antrag auf Zulassung erbracht wurden und die den Prüfungsleistungen im geforderten Erweiterungscurriculum entsprechen, dargelegt werden und anhand derer (gemeinsam mit den weiteren vorgelegten Unterlagen) das studienrechtlich zuständige Organ prüft, ob die qualitativen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Nähere Regelungen zur Qualifikationsbeschreibung werden vom studienrechtlich zuständigen Organ bekannt gegeben.“

#### **(2) § 12 Inkrafttreten**

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ hinzugefügt.

2. Abs 2 wird ergänzt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 134, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Nr. 135

### 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erdwissenschaften (Version 2020)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Erdwissenschaften (Version 2020), veröffentlicht am 26.06.2020 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nummer 123, letzte curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2022, 44. Stück, Nummer 238 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### (1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktenachweis

1. In Absatz 1 wird in der Tabelle das Wahlmodul „Kohlenwasserstoffgeologie“ umbenannt in „Geo-Energie und nachhaltige Geologie“.

2. Im Modul BA-ERD-1 wird in den Modulzielen im letzten Satz nach der Wort- und Zeichenfolge „Kryo-“ die Wort- und Zeichenfolge „, Pedo-“ eingefügt.

3. Im Absatz nach dem Modul BA-ERD-3 lautet der zweite Satz nunmehr: „Die Module BA-ERD-4, BA-ERD-5, BA-ERD-6 und BA-ERD-11 dürfen schon vor dem vollständigen Abschluss der StEOP absolviert werden.“

4. Im Modul BA-ERD-11 wird die Teilnahmevoraussetzung „StEOP“ gestrichen und durch das Wort „keine“ ersetzt.

5. Im Modul BA-ERD-14 lauten die Teilnahmevoraussetzungen nunmehr:

”

Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BA-ERD-8: Makroskopische Gesteinsbestimmung oder BA-ERD-10: Makroskopische Mineralbestimmung und Physikalische Chemie
--------------------------	--

“

6. Im Modul BA-ERD-19 wird die Teilnahmevoraussetzung „BA-ERD-8: Makroskopische Gesteinsbestimmung“ ersatzlos gestrichen und folgende Zeile nach der Zeile „Teilnahmevoraussetzung“ eingefügt:

”

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	BA-ERD-8: Makroskopische Gesteinsbestimmung
-----------------------------------	---

“



“

7. Im Modul BA-ERD-21 wird die Teilnahmevoraussetzung „BA-ERD-10: Makroskopische Mineralbestimmung und Physikalische Chemie“ ersatzlos gestrichen und folgende Zeile nach der Zeile „Teilnahmevoraussetzung“ eingefügt:

<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	BA-ERD-20: VU-Gelände Klastische Sedimente
--	--

“

8. Im Modul BA-ERD-21 wird in den Modulzielen der erste Satz geändert auf: „Die Studierenden sind mit Grundlagen der Hydrogeologie vertraut und kennen wichtige Wasserschadstoffe.“

9. Im Modul BA-ERD-23 wird die Teilnahmevoraussetzung „BA-ERD-10: Makroskopische Mineralbestimmung und Physikalische Chemie“ ersatzlos gestrichen und folgende Zeile nach der Zeile „Teilnahmevoraussetzung“ eingefügt:

<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	BA-ERD 8: Makroskopische Gesteinsbestimmung
--	---

“

10. Im Modul BA-ERD-25.0 wird in den Modulzielen der Satz um folgenden Satzteil erweitert: „sowie gegebenenfalls Kenntnisse zu Inhalten der Nachhaltigkeit und Gendergerechtigkeit in den Wissenschaften erworben.“

11. Im Modul BA-ERD-25.3 wird das Modul „BA-ERD-9: Einführung in die geowissenschaftlichen Geländemethoden“ als Teilnahmevoraussetzung ersatzlos gestrichen und bei den empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen am Anfang eingefügt.

12. Im Modul BA-ERD-25.5 wird die Teilnahmevoraussetzung „BA-ERD-16: Physik“ ersatzlos gestrichen und folgende Zeile nach der Zeile „Teilnahmevoraussetzung“ eingefügt:

<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	BA-ERD 16: Physik
--	-------------------

“

13. Im Modul BA-ERD-25.6 wird die Teilnahmevoraussetzung „BA-ERD-12: Stratigraphie, Erdgeschichte und regionale Geologie“ ersatzlos gestrichen und folgende Zeile nach der Zeile „Teilnahmevoraussetzung“ eingefügt:

<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen</b>	BA-ERD-12: Stratigraphie, Erdgeschichte und regionale Geologie BA-ERD-20: VU-Gelände Klastische Sedimente
--	--

“

14. Das Modul BA-ERD-25.7 lautet nunmehr wie folgt:

<b>BA-ERD-25.7</b>	<b>Geo-Energie und nachhaltige Energie (Wahlmodul)</b>	<b>5 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	STEOP	

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	BA-ERD-20: Sedimentologie
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen und Prozesse, von denen Geo-Energie wie Geothermie, Wasserstoff und andere alternative Energieträger, und nachhaltige erneuerbare geologische Anwendungen wie etwa `Carbon Capture and Storage´ sowie die Bildung von Kohlenwasserstofflagerstätten und Kohle abhängen. Sie kennen die Voraussetzungen und Prozesse, die zur Ablagerung von Lagerstätten führen, die die Erhaltung von nachhaltigen Rohstoffen begünstigen und zu deren Reifung in sedimentären Abfolgen führen. Sie sind mit Eigenschaften von Reservoirs und Methoden der Exploration vertraut. Globale Trends und erneuerbare Energie sowie die konventionellen Energieträger Erdgas, Erdöl, Kernbrennstoffe und Kohle werden diskutiert.
Modulstruktur	VO Geo-Energie und nachhaltige Geologie, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (npi) (5 ECTS-Punkte)

(2) Anhang

1. In der Tabelle zur englischen Übersetzung der Titel der Module lautet die letzte Zeile:

Geo-Energie und nachhaltige Geologie	Geo-Energy and Sustainable Geoscience
--------------------------------------	---------------------------------------

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 135, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

**Nr. 136**

**2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Erdwissenschaften (Version 2020)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Erdwissenschaften (Version 2020), veröffentlicht am 29.06.2020 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 138, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2022, 45. Stück, Nummer 279 in der

nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktenachweis**

1. Im Modul MA-ERD-2 wird die Teilnahmevoraussetzung „MA-ERD-1: Aktuelle Fortschritte und instrumentelle Analytik in den Erdwissenschaften“ gestrichen und durch das Wort „keine“ ersetzt.

2. Im Modul MA-ERD-A-4 sowie im Modul MA-ERD-W-2.21 wird der Modultitel auf „Groundwater and Vadose Zone Systems“ geändert.

3. Im Modul MA-ERD-A-4 sowie im Modul MA-ERD-W-2.21 lautet der zweite Satz der Modulziele: „Sie sind mit modernen Methoden der Hydrogeologie vertraut und können diese auf umweltrelevante Fragestellungen inklusive ausgewählter Schadstoffe anwenden.“

4. Im Modul MA-ERD-A-4 sowie im Modul MA-ERD-W-2.21 lautet der Titel der Lehrveranstaltung in der Modulstruktur nunmehr: „VU Groundwater and Vadose Zone Systems“.

5. Im Modul MA-ERD-A-5 sowie im Modul MA-ERD-W-2.22 wird im Titel der Lehrveranstaltung in der Modulstruktur das Wort „zu“ ersatzlos gestrichen.

6. Im Modul MA-ERD-W-1.1 wird in den Modulzielen der Satz um folgenden Satzteil erweitert: „sowie gegebenenfalls Kenntnisse zu Inhalten der Nachhaltigkeit und Gendergerechtigkeit in den Wissenschaften erworben.“

7. Im Modul MA-ERD-W-1.2 sowie im Modul MA-ERD-W-1.3 wird bei der empfohlenen Teilnahmevoraussetzung folgende Wortfolge ergänzt: „Genehmigung von Thema und Betreuung der Masterarbeit“.

8. Im Modul MA-ERD-W-3.15 wird der Lehrveranstaltungstyp „SE“ auf „VU“ geändert.

9. Im Modul MA-ERD-W-4.2 wird der Modultitel auf „Organic Pollutants in the Environment“ geändert.

10. Im Modul MA-ERD-W-4.2 lauten die Modulziele nunmehr: „Die Studierenden können das umweltchemische Verhalten ausgewählter organischer Schadstoffklassen beschreiben. Sie haben ein vertieftes Verständnis über das substanzspezifische Verhalten der relevanten Schadstoffe in Bezug auf in der Umwelt stattfindende Prozesse. Die Studierenden kennen die relevanten Analyseverfahren der aktuellen Spurenanalytik von organischen Umweltschadstoffen.“

11. Im Modul MA-ERD-W-4.2 lautet die Modulstruktur nunmehr:

„VU Organic Pollutants I, 5 ECTS, 3 SSt (pi)

VU Organic Pollutants II, 5 ECTS, 3 SSt (pi)“.

12. Modul MA-ERD-W-4.3 lautet nunmehr:

MA-ERD-W-4.3	Towards Zero Pollution: Environmental Biotransformation of Organic Chemicals (Wahlmodul)	5 ECTS
--------------	--	--------

<b>Teilnahme-voraussetzung</b>	keine
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis des biologischen Abbaus von organischen Chemikalien und kennen Schlüsselfaktoren, die diesen Prozess beeinflussen. Die Studierenden kennen experimentelle Ansätze und analytische Methoden um biologischen Schadstoffabbau zu untersuchen.
<b>Modulstruktur</b>	VU Towards Zero Pollution: Environmental Biotransformation of Organic Chemicals, 5 ECTS, 3 SSt (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)
<b>Sprache</b>	Englisch

13. Modul MA-ERD-W-4.4 lautet nunmehr:

<b>MA-ERD-W-4.4</b>	<b>Field and Laboratory Course "Environmental Pollutants" (Wahlmodul)</b>	<b>10 ECTS</b>
<b>Teilnahme-voraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden sind mit Methoden und der Vorbereitung der Probenahme für umweltrelevante Fragestellungen vertraut und haben diese im Feld angewendet. Sie können im Labor ausgewählte Proben auf umweltrelevante Parameter analysieren.	
<b>Modulstruktur</b>	EX Environmental Pollutants, 4 ECTS, 2 SSt (pi) LP Environmental Pollutants, 6 ECTS, 4 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS-Punkte)	
<b>Sprache</b>	Englisch	

14. In den Modulen MA-ERD-W-4.5, MA-ERD-W-4.6, MA-ERD-W-4.7 und MA-ERD-W-4.13 werden die Teilnahmevoraussetzungen gestrichen und jeweils durch das Wort „keine“ ersetzt.

## (2) § 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

1. In Absatz 1 wird nach „SE“ die Zeichenfolge „20“ durch „10“ ersetzt und der dritte Absatz lautet nunmehr: „Abweichend gilt für die Module MA-ERD-W-1.2 + 1.3 eine Teilnahmebeschränkung von 5, MA-ERD-W-3.1, MA-ERD-W-3.2, MA-ERD-W-3.3, MA-ERD-W-3.4, MA-ERD-W-3.5 und MA-ERD-W-4.4 eine Teilnahmebeschränkung von 10 und für MA-ERD-W-4.1 eine Teilnahmebeschränkung von 8.“

## (3) Anhang

1. In der Tabelle zu „(d) Schwerpunkt Angewandte Geowissenschaften (A)“ wird der Modultitel des Moduls MA-ERD-A-4 geändert auf „Groundwater and Vadose Zone Systems“.

## (4) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 136, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 137**

### **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molecular Biology**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Molecular Biology veröffentlicht am 09.05.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 169, in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 5 Abs 2**

*1. In der Spalte „Anmerkung“ aller Module der Alternativen Pflichtmodulgruppe „Molecular Neuroscience“ wird die Wortfolge „des Mastercurriculums Molecular Neuroscience“ ersetzt durch „des Mastercurriculums Neuroscience“.*

#### **(2) § 13 Übergangsbestimmungen**

*1. Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und folgender Absatz 5 wird eingefügt:*

„(5) Ab 1. Oktober 2023 ist eine Anmeldung zum Schwerpunkt/zur Alternativen Pflichtmodulgruppe „Molecular Neuroscience“ nicht mehr möglich. Studierende, die den Schwerpunkt/die Alternative Pflichtmodulgruppe „Molecular Neuroscience“ bereits vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, sind berechtigt, den Schwerpunkt/die Alternative Pflichtmodulgruppe „Molecular Neuroscience“ bis längstens 31.10.2025 abschließen.“

#### **(2) § 12 Inkrafttreten**

*1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt*

*2. Abs 2 wird eingefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 137, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 138**

### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molekulare Biologie (Version 2007)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Molekulare Biologie (Version 2007), veröffentlicht am 25.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 173, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2011, 24. Stück, Nummer 160, 2. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nummer 93 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 12 Übergangsbestimmungen**

*1. Abs 4 wird ergänzt:*

„(4) Ab 1. Oktober 2023 ist eine Neubelegung der Alternativen Pflichtmodulgruppe „Neurowissenschaften“ nicht mehr möglich. Studierende, die die Alternative Pflichtmodulgruppe „Neurowissenschaften“ zu diesem Zeitpunkt schon begonnen haben, sind berechtigt, die Alternative Pflichtmodulgruppe „Neurowissenschaften“ bis längstens 31.10.2024 abzuschließen.“

#### **(2) § 11 Inkrafttreten**

*1. Abs 4 wird hinzugefügt:*

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 138, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 139**

### **2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.), veröffentlicht am 14.05.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 167, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 28.06.2022, 46. Stück, Nummer 357, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## **(1) § 5 Zulassungsvoraussetzungen**

*1. Abs 1 lautet nunmehr:*

„(1) Voraussetzung für die Zulassung ist neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium aus dem Bereich der Rechtswissenschaften oder anderer fachlich in Frage kommender Studienrichtungen.“

## **(2) § 13 Inkrafttreten**

*1. Abs 3 wird hinzugefügt:*

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 139, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 140**

### **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Library and Information Studies (Grundlehrgang und Masterlehrgang)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang, veröffentlicht am 27.11.2018 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 4. Stück, Nummer 18, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## **(1) § 6 Zulassungsvoraussetzungen**

*1. Abs 2 Zi 2 lautet nunmehr:*

„2. neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium.“

## **(2) § 12 Prüfungsordnung**

*1. Abs 7 wird ersatzlos gestrichen.*

*2. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend adaptiert.*

## **(3) § 13 Abschluss**

*1. In Abs 5 wird die Wort-, Zeichen- und Buchstabenfolge*

„Master of Science (Library and Information Studies)“, abgekürzt „MSc“  
ersetzt durch:  
„Master of Science (Continuing Education), abgekürzt „MSc (CE)“”

### **(3) § 14 Inkrafttreten**

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.
2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 140, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 141**

### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Pharmazeutisches Qualitätsmanagement**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Pharmazeutisches Qualitätsmanagement, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 07.03.2006, 19. Stück, Nr. 125, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 28.06.2022, 46. Stück, Nr. 358, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 4 Zulassungsvoraussetzungen**

1. In Abs 1 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „ist Zulassungsvoraussetzung für den Grundlehrgang“  
folgende Wortfolge eingefügt:

„neben den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen“.

2. In Abs 2 wird nach der Wortfolge „ist Zulassungsvoraussetzung für den Grund- und Aufbaulehrgang“

folgende Wortfolge eingefügt:

„neben den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen“.

#### **(2) § 9 Inkrafttreten**



1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 141, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 142**

### **2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Philosophische Praxis**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Philosophische Praxis, veröffentlicht am 03.05.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 208, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2018 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nummer 189, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 5 Zulassungsvoraussetzungen**

1. In Abs 1 lit b) wird die Zahl „90“ ersetzt durch „60“.

2. In Abs 1 wird das Wort „oder“ vor lit c) ersatzlos gestrichen.

3. In Abs 1 werden lit c) und lit d) ersatzlos gestrichen.

4. In Abs 2 wird am Ende des zweiten Satzes folgender Klammersausdruck eingefügt:

„(30 ECTS-Punkte können auch bis vor dem Abschluss des Universitätslehrganges nachgebracht werden).“

#### **(2) § 15 Inkrafttreten**

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 142, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Nr. 143

### 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Psychotherapie Grundlagen (BA CE)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Psychotherapie Grundlagen (BA CE), veröffentlicht am 24.03.2023 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 88, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### (1) Anhang 1

1. Anhang 1 lautet nunmehr:

#### „Anhang 1

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Das Studium enthält keine Voraussetzungsketten. Es wird folgender Studienpfad empfohlen:

ULG BA 1. Semester 20 ECTS
VU Psychodynamische Psychotherapie 5 ECTS, 2 SSt.
VU Humanistische Psychotherapie 5 ECTS, 2 SSt.
VU Systemische Psychotherapie 5 ECTS, 2 SSt.
VU Verhaltenstherapie 5 ECTS, 2 SSt.

ULG BA 2. Semester 25 ECTS
VU Wahrnehmen, Lernen und Gedächtnis 2 ECTS, 1 SSt.
VU Emotionen und ihre Regulation 3 ECTS, 1SSt.
VU Entwicklung psychischer Strukturen 5 ECTS, 2SSt.
VU Diagnostik und Begutachtung: Erwachsene 6 ECTS, 3SSt.
VU Diagnostik und Begutachtung: Kinder und Jugendliche 2 ECTS, 1SSt.
VU Diagnostik und Begutachtung Familien und Paare 2 ECTS, 1SSt.
Freie Wahlfächer 5 ECTS

ULG BA 3. Semester 29 ECTS
VU Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters 3 ECTS, 1SSt.
VU Psychopathologie des Erwachsenenalters 3 ECTS, 1SSt.
VU Psychopathologie des Alters 2 ECTS, 1SSt.
VU Psychosomatik 2 ECTS, 1SSt.
VU Psychopharmakologie 5 ECTS, 2SSt.

Freie Wahlfächer 10 ECTS
SE Psychotherapeutisches Selbsterfahrung 4 ECTS

<b>ULG BA 4. Semester 32 ECTS</b>
VU Erste Hilfe in der Psychotherapie 2 ECTS, 1SSt.
VU Angrenzende Heilberufe und ihre Bezugsdisziplinen 5 ECTS, 2SSt.
VU Behinderung und Inklusion 3 ECTS, 1SSt.
VU Psychosoziale Interventionen im Psychotherapie Kontext 5 ECTS, 2SSt.
VU Ethische Aspekte der Psychotherapie 5 ECTS, 2SSt.
VU Institutionelle und kulturelle Rahmenbedingungen 2 ECTS, 1SSt.
Freie Wahlfächer 10 ECTS

<b>ULG BA 5. Semester 38 ECTS</b>
VU Psychotherapiegesetz und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen 3 ECTS, 2SSt.
VU Wissenschaftstheoretische Grundlagen 5 ECTS, 2SSt.
SE Geisteswissenschaftliche Methoden 5 ECTS, 2SSt.
SE Empirisch-quantitative Methoden 5 ECTS, 2SSt.
SE Empirisch-qualitative Methoden 5 ECTS, 2SSt.
VU Psychotherapieforschung 5 ECTS, 2SSt.
Freie Wahlfächer 10 ECTS

<b>ULG BA 6. Semester 36 ECTS</b>
SE Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten 5 ECTS, 2SSt.
PR Praktikum 20 ECTS
SE Praktikumssupervision 2 ECTS
SE Verfassen einer Bachelorarbeit aus dem Bereich Psychotherapie 6 ECTS, 2SSt.
Abschlussprüfung 3 ECTS

**(2) § 13 Inkrafttreten**

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 143, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Nr. 144

### 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 12. Juni 2023 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht am 26.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 28. Stück, Nummer 206, letzte Änderung veröffentlicht am 16.06.2019 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 215, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### (1) Anhang

1. Im 2. Absatz des Anhanges wird der Satz

„Vor diesem Hintergrund kann nur für die Intensiv-Variante eine Pfadempfehlung abgegeben werden, nicht aber für die Flexibel-Variante des Lehrganges.“

ersatzlos gestrichen.

2. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

#### „Empfohlener Studienpfad für die Intensiv-Variante:

Intensiv-ULG 1. Semester 27 ECTS
A.1.1 Tiefenpsychologische Konzepte 3 ECTS, 2 SST
A.1.2 Humanistische Konzepte 3 ECTS, 2 SST
A.1.3 Systemische Konzepte 3 ECTS, 2 SST
A.1.4 Lerntheoretische Konzepte 3 ECTS, 2 SST
A.2 Persönlichkeitstheorien 3 ECTS, 2 SST
A.3.1 Allgemeine Psychologie 3 ECTS, 2 SST
B.1 Einführung in die medizinische Terminologie 3 ECTS, 2 SST
B.2.3 Psychosomatik 2 ECTS, 1SST
B.4 Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis 2 ECTS, 1 SST
C.1 Statistik 2ECTS, 1 SST

Intensiv-ULG 2. Semester 27 ECTS
A.3.2 Entwicklungspsychologie 3 ECTS, 2 SST
A.5.1 Psychologische und schulenspezifische Diagnostik - Erwachsene 3 ECTS, 2 SST
A.5.2 Psychologie Diagnostik & Begutachtung - Kinder und Jugendliche 3 ECTS, 2 SST
A.6.1 Theorie der Psychosozialen Interventionsformen 2 ECTS, 1 SST

A.6.2 Expertinnen sowie Experten aus dem Feld der Psychosozialen Interventionsformen 3 ECTS, 2 SST
A.6.3 Psychosoziale Beratung als Kernintervention 2 ECTS, 1 SST
B.2.1 Kinder- und Jugendpsychiatrie 3 ECTS, 2 SST
B.2.2.1 Grundlagen der Psychiatrie, Psychopathologie 3 ECTS, 2 SST
B.2.2.2 Spezielle Störungsbilder der Psychiatrie, Psychopathologie 3 ECTS, 2 SST
B.2.4 Gerontopsychotherapie 2 ECTS, 1 SST

<b>Intensiv-ULG 3. Semester 32 ECTS</b>
A.4 Rehabilitation und Sonder- und Heilpädagogik 3 ECTS, 2 SST
B.3 Pharmakologie (Theorie + Praxis) 5 ECTS, 3 SST
C.2 Qualitative Forschung 2 ECTS, 1 SST
C.3 Wissenschaftstheorie 2 ECTS, 1 SST
C.4 Psychotherapieforschung 4 ECTS, 2 SST
D Ethik 4 ECTS, 2 SST
E.1.1 Berufskunde für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten 2 ECTS, 1 SST
E.1.2 Rahmenbedingungen der Gesundheitsförderung 2 ECTS, 1 SST
E.1.3 Psychotherapieversorgung 2 ECTS, 1 SST
E.2.1 Psychotherapiegesetz 2 ECTS, 1 SST
E.2.2 Sozialversicherungsgesetz 2 ECTS, 1 SST
E.2.3 Weitere Gesetze des Gesundheits- und Sozialwesens 2 ECTS, 1 SST

<b>Intensiv-ULG 4. Semester 34 ECTS</b>
F.1 Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung 3 ECTS, 3 SST
F.2 Praktikum 24 ECTS, 32 SST
F.3 Praktikumssupervision 1 ECTS, 1 SST
Abschluss 6 ECTS

**Empfohlener Studienpfad für die Flexibel-Variante:**

<b>Flexibel-ULG 1. Semester 15 ECTS</b>
A.1.1 Tiefenpsychologische Konzepte 3 ECTS, 2 SST
A.1.2 Humanistische Konzepte 3 ECTS, 2 SST
A.1.3 Systemische Konzepte 3 ECTS, 2 SST
A.1.4 Lerntheoretische Konzepte 3 ECTS, 2 SST
A.2 Persönlichkeitstheorien 3 ECTS, 2 SST

<b>Flexibel-ULG 2. Semester 12 ECTS</b>
A.3.1 Allgemeine Psychologie 3 ECTS, 2 SST
B.1 Einführung in die medizinische Terminologie 3 ECTS, 2 SST
B.2.3 Psychosomatik 2 ECTS, 1 SST
B.4 Erste Hilfe 2 ECTS, 1 SST

C.1 Statistik 2 ECTS, 1 SST
-----------------------------

<b>Flexibel-ULG 3.Semester 14 ECTS</b>
--

A.3.2 Entwicklungspsychologie 3 ECTS, 2 SST
---

A.5.1 Psychologische und schulenspezifische Diagnostik 3 ECTS, 2 SST
--

A.5.2 Psychologie Diagnostik & Begutachtung - Kinder und Jugendliche 3 ECTS, 2 SST
--

A.6.1 Theorie der Psychosozialen Interventionsformen 2 ECTS, 1 SST
--

A.6.2 Expert*innen aus dem Feld der Psychosozialen Interventionsformen 3 ECTS, 2 SST
--

<b>Flexibel-ULG 4.Semester 13 ECTS</b>
--

A.6.3 Psychosoziale Beratung als Kernintervention 2 ECTS, 1 SST
---

B.2.1 Kinder- und Jugendpsychiatrie 3 ECTS, 2 SST
---

B.2.2.1 Psychiatrie, Psychopathologie 3 ECTS, 2 SST
---

B.2.2.2 Spezielle Störungsbilder der Psychiatrie, Psychopathologie 3 ECTS, 2 SST
--

B.2.4 Gerontopsychiatrie 2 ECTS, 1 SST
--

<b>Flexibel-ULG 5.Semester 20 ECTS</b>
--

A.4 Rehabilitation und Sonder- und Heilpädagogik 3 ECTS, 2 SST
--

B.3 Pharmakologie - Theorie & Praxis 5 ECTS, 3 SST
--

C.2 Qualitative Forschung 2 ECTS, 1 SST
---

C.3 Wissenschaftstheorie 2 ECTS, 1 SST
--

C.4 Psychotherapieforschung 4 ECTS, 2 SST
---

D. Ethik 4ECTS, 2SST
----------------------

<b>Flexibel-ULG 6.Semester 46 ECTS</b>
--

E.1.1 Berufskunde für Psychotherapeut*innen 2 ECTS, 1 SST
---

E.1.2 Rahmenbedingungen der Gesundheitsförderung 2 ECTS, 1 SST
--

E.1.3 Psychotherapieversorgung 2 ECTS, 1 SST
--

E.2.1 Psychotherapiegesetz 2 ECTS, 1 SST
--

E.2.2 Sozialversicherungsgesetz 2 ECTS, 1 SST
---

E.2.3 Weitere Gesetze des Gesundheits- und Sozialwesens 2 ECTS, 1 SST
---

F.1 Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung 3 ECTS, 3 SST
---

F.2 Praktikum 24 ECTS, 32 SST
-------------------------------

F.3 Praktikumssupervision 1 ECTS, 1 SST
---

Abschlussprüfung 6 ECTS
-------------------------

”

## (2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 144, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 145**

### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Drug Discovery and Development**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Drug Discovery and Drug Development, veröffentlicht am 30.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nummer 309, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2022,, 45. Stück, Nummer 274, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. Im Modul MPS5 „Advanced Methods in Drug Discovery and Preclinical Drug Development“ wird in der Modulstruktur der Satz

„Es sind je mindestens 5 ECTS-Punkte aus den Bereichen Drug Discovery sowie Preclinical Drug Development zu wählen.“

ersatzlos gestrichen.

#### **(2) § 11 Inkrafttreten**

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 145, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 146**

### **2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie (Version 2011)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Soziologie (Version 2011), veröffentlicht am

29.06.2011, 26. Stück, Nummer 202, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.06.2019, 27. Stück, Nummer 226, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## (1) Anhang

1. Folgender Anhang wird ergänzt:

### „Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Σ ECTS
1.	StEOP - Fachspezifische Einführung Soziologie	Modulprüfung		
		VO Einführung in die Soziologie (Teil 1 und 2)	(6)	9
	KU Propädeutikum	(3)		
1.	StEOP - Grundlagen sozialwissenschaftlicher Methodologie	Modulprüfung		
		VO Grundlagen sozialwissenschaftlicher Methodologie	(6)	6
	BA SGS Sozialwissenschaftliche Grundlagen: Soziologie	VO Aktuelle gesellschaftliche Themen und sozialwissenschaftliche Fragestellungen	5	15
VO Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte		5		
PS Proseminar Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		5		
<b>1. Semester gesamt</b>			<b>30</b>	
2.	BA T1 Soziologische Theorien Grundzüge	Lehrveranstaltung npi	6	10
		Lehrveranstaltung pi	4	
	BA M1 Einführung in die empirische Sozialforschung	Lehrveranstaltung npi	6	10
		Lehrveranstaltung pi	4	
	BA M2 Statistik für SoziologInnen	Lehrveranstaltung npi	3	6
Lehrveranstaltung pi (VO und UE Statistik 1)		3		
BA A1 Forschungs- und Anwendungsbereiche der Soziologie	Lehrveranstaltung npi	3	3	
BA REWI – Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer	Lehrveranstaltung npi (BWL oder VWL oder Recht)	3	3	
<b>2. Semester gesamt</b>			<b>32</b>	



3.	BA M3 Qualitative Forschungsansätze Methoden und Verfahren	Lehrveranstaltung np	3	3
	BA M2 Statistik für SoziologInnen	Lehrveranstaltung np Lehrveranstaltungen pi (VO und UE Statistik 2, UE Tabellenanalyse)	3 6	9
	BA T2 Spezielle soziologische Theorien und Gesellschaftsdiagnosen	Lehrveranstaltung np (Gesellschaftsdiagnosen)	3	3
	BA A1 Forschungs- und Anwendungsbereiche der Soziologie	Lehrveranstaltung pi	2	2
	BA REWI – Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer	Lehrveranstaltung np (BWL oder VWL oder Recht)	3	3
	BA KSK	Lehrveranstaltung pi	1	1
	Erweiterungcurricula	Lehrveranstaltungen aus gewählten EC	9	9
<b>3. Semester gesamt</b>			<b>30</b>	
4.	BA T2 Spezielle soziologische Theorien und Gesellschaftsdiagnosen	Lehrveranstaltung pi (Gesellschaftsdiagnosen)	4	4
	BA M3 Qualitative Forschungsansätze Methoden und Verfahren	Lehrveranstaltung pi	7	7
	BA REWI – Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer	Lehrveranstaltung np (BWL oder VWL oder Recht)	3	3
	BA KSK	Lehrveranstaltung pi	4	4
	EC Erweiterungcurricula	Lehrveranstaltungen aus EC	6	6
	BA SM Sozialwissenschaftliches Modul nach freier Wahl	Lehrveranstaltung(en) pi/np	5	5
<b>4. Semester gesamt (empfohlen für Mobilitätssemester)</b>			<b>29</b>	
5.	BA A2 Ausgewählte spezielle Soziologie	Lehrveranstaltung pi	5	5
	BA A3 Projektdesign und Forschungspraktikum	Lehrveranstaltung pi Lehrveranstaltung np	6 3	9
	BA M4 Quantitative Forschungsansätze, Methoden und Verfahren	Lehrveranstaltung np	3	3
	BA T2 Spezielle soziologische Theorien und Gesellschaftsdiagnosen	Lehrveranstaltung np Lehrveranstaltung pi (Spezielle soziologische Theorien)	3 5	8

	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (Zusatzleistung zu einer Lehrveranstaltung)	6	6
<b>5. Semester gesamt</b>			<b>31</b>	
6.	BA A3 Projektdesign und Forschungspraktikum	Lehrveranstaltung pi	6	6
	BA M4 Quantitative Forschungsansätze, Methoden und Verfahren	Lehrveranstaltung pi	7	7
	EC Erweiterungscurricula	Lehrveranstaltungen aus EC		15
<b>6. Semester gesamt</b>			<b>28</b>	

”

## (2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 146, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Nr. 147

### Erweiterungscurriculum Alevitisch-Theologische Studien: Religion und Kultur

Englische Übersetzung: Alevi Theological Studies: Religion and Culture

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene Erweiterungscurriculum „Alevitisch-Theologische Studien: Religion und Kultur“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Alevitisch-Theologische Studien: Religion und Kultur“ an der Universität Wien ist es, Studierenden grundlegende Kenntnisse der alevitischen Glaubenslehre, Glaubenspraxis und Geschichte zu vermitteln. In diesem Rahmen lernen die Studierenden die religiösen, kulturellen wie historischen Traditionen des Alevitentums in seinen diversen Ausprägungen kennen. Dabei erhalten Studierende einen historischen Überblick über die Entstehung, Entwicklung und Transformation des Alevitentums von seinen Anfängen bis zur Gegenwart sowie die Fähigkeit, historische Narrative und Konstruktionen über das Alevitentum kritisch zu reflektieren. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden mit den Grundfragen der alevitischen

Glaubenslehre in Form von Grundkonzepten und Fachtermini auseinander. Hinzu kommen die Vielfalt und Spezifität der alevitischen Glaubenspraxis in Begleitung der alevitischen Poesie als weitere wichtige Bausteine des Erweiterungscurriculums.

Das Erweiterungscurriculum „Alevitisch-Theologische Studien: Religion und Kultur“ richtet sich besonders an Studierende theologischer, religionswissenschaftlicher oder religionspädagogischer Fächer sowie an Studierende der Orientalistik.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Alevitisch-Theologische Studien: Religion und Kultur“ beträgt 16 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Alevitisch-Theologische Studien: Religion und Kultur“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das individuelle Bachelorstudium „Alevitisch-Theologische Studien“ betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>PM 1</b>	Pflichtmodul: Religion und Kultur im Alevitentum	<b>ECTS-Punkte</b> <b>16</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Ziel des Moduls ist es, Studierenden anhand zentraler Konzepte und termini technici grundlegende Kenntnisse alevitischer Geschichte, Kultur sowie Glaubenslehre und -praxis in ihren diversen Ausprägungen zu vermitteln. Nach Abschluss des Moduls haben Studierende ein Grundverständnis über alevitische Religion und Kultur in Geschichte und Gegenwart.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Geschichte des Alevitentums, (4 ECTS, 2 SSt., np) VO Alevitische Glaubenslehre, (4 ECTS, 2 SSt., np) VO Glaubenspraxis und gelebte Religion im Alevitentum, (4 ECTS, 2 SSt., np) VO Einführung in die alevitische Poesie, (4 ECTS, 2 SSt., np)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten	

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Für nicht-prüfungsimmanente (np) Lehrveranstaltungen wird folgender Lehrveranstaltungstyp festgelegt:

- **Vorlesung (VO)** dient der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches. Sie geht auf den aktuellen Forschungsstand sowie auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und in dessen Teilbereichen ein. Bei Erfordernis der Lehrveranstaltungsprüfung erfolgt der Leistungsnachweis durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Alevitisch-Theologische Studien: Religion und Kultur“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul 1: Religion und Kultur im Alevitentum	Compulsory module 1: Religion and Culture in Alevism

### **Nr. 148**

#### **Erweiterungscurriculum Alevit\*innen in europäischen Migrationskontexten**

**Englische Übersetzung: Alevi in European Migration Contexts**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene Erweiterungscurriculum „Alevit\*innen in europäischen Migrationskontexten“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Alevit\*innen in europäischen Migrationskontexten“ an der Universität Wien ist es, Studierenden grundlegende Kenntnisse zum Alevitentum mit einem praxis- und gesellschaftsbezogenen Schwerpunkt zu vermitteln. Zum einen lernen die Studierenden die soziokulturellen und -religiösen Entwicklungen alevitischer Vergemeinschaftungen in Europa kennen, zum anderen erlangen sie Kenntnisse und Fertigkeiten in anwendungsbezogenen Feldern wie der Seelsorge und Religionspädagogik in europäischen Kontexten. Studierende sollen auf diese Weise lernen, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in professionellen Tätigkeitsfeldern wie in der Beratungs-, Bildungs- und Gemeindefarbeit einzubringen.

Das Erweiterungscurriculum richtet sich besonders an Studierende theologischer, religionswissenschaftlicher oder religionspädagogischer Fächer sowie an Studierende der Orientalistik und des Lehramts. Darüber hinaus richtet sich das Erweiterungscurriculum an Studierende mit Berufszielen in der Bildungs-, Gemeinde- und Beratungsarbeit.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Alevit\*innen in europäischen Migrationskontexten“ beträgt 16 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen**

Das Erweiterungscurriculum „Alevit\*innen in europäischen Migrationskontexten“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das individuelle Bachelorstudium „Alevitisch-Theologische Studien“ betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

#### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>PM 1</b>	Pflichtmodul Alevit*innen in europäischen Migrationskontexten	<b>ECTS-Punkte</b> <b>16</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Das Modul soll Studierenden einen Einblick in die vielfältigen Lebenswelten von Alevit*innen in europäischen Migrationskontexten geben. Durch die Verknüpfung ausgewählter theoretischer Konzepte und empirischer Daten erhalten Studierende grundlegende Kenntnisse in den anwendungs- und praxisbezogenen Feldern. Dazu zählen insbesondere die Alevitische Seelsorge und die Alevitische Religionspädagogik und -didaktik als neue Fachgebiete in europäischen Ländern.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Migration und Religion: Alevit*innen in Europa (4 ECTS, 2 SSt., npi) SE Alevitische Modelle zur Seelsorge (6 ECTS, 2 SSt., pi) SE Alevitische Religionspädagogik und -didaktik (6 ECTS, 2 SSt., pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten	

#### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen wird folgender Lehrveranstaltungstyp festgelegt:

- **Vorlesung (VO)** dient der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches. Sie geht auf den aktuellen Forschungsstand sowie auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und in dessen Teilbereichen ein. Bei Erfordernis der Lehrveranstaltungsprüfung erfolgt der Leistungsnachweis durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

- **Seminar (SE)** ist eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende Lehrveranstaltung. Der Leistungsnachweis erfolgt durch die aktive Teilnahme der Studierenden, mündliche Präsentationen und schriftliche Teilleistungen, insb. durch das Verfassen wenigstens einer kurzen wissenschaftlichen Arbeit ("Seminararbeit[en]").

#### § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungstypen gelten die hier angegebenen generellen

Teilnahmebeschränkungen:

Seminare (SE): 25 Teilnehmer\*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Alevit\*innen in europäischen Migrationskontexten“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Anhang**

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul 1: Alevit*innen in europäischen Migrationskontexten	Compulsory module 1: Alevis in European Migration Contexts

## Nr. 149

### Erweiterungscurriculum Ethnographische Forschungsfelder

Englische Übersetzung: Ethnographic Research Fields

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene Erweiterungscurriculum „Ethnographische Forschungsfelder“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Ethnographische Methoden wurden historisch vor allem in der Kultur- und Sozialanthropologie (KSA) entwickelt und bilden bis heute einen zentralen Aspekt ihrer Fachidentität. Sie werden aber zunehmend auch in anderen Sozial- und Kulturwissenschaften als Teil des Methodenrepertoires beansprucht. Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Ethnographische Forschungsfelder“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Kultur- und Sozialanthropologie (KSA) studieren, ein einführendes Verständnis ethnographischer Methoden und Zugänge anhand ausgewählter thematischer und regionaler Arbeitsgebiete der KSA zu vermitteln.

#### § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Ethnographische Forschungsfelder“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

#### § 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Ethnographische Forschungsfelder“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht ein Studium der Kultur- und Sozialanthropologie betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

#### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

EM21	Pflichtmodul: Methoden der KSA	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende besitzen einen Überblick über das Methodenrepertoire der KSA, insbesondere ethnographische Ansätze.	



<b>Modulstruktur</b>	VO zur Einführung in die Methoden der KSA (5 ECTS, 2 SSt., npi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS)

<b>EM22</b>	<b>Pflichtmodul: Ethnographische Forschungsfelder</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende verfügen über Grundlagenwissen zu ethnographischen Perspektiven auf ausgewählte Regionen und haben einen Einblick in ausgewählte zentrale thematische Forschungsfelder der KSA.	
<b>Modulstruktur</b>	VO zu einem spezifischen thematischen Forschungsfeld (5 ECTS, 2 SSt., npi) VO zu anthropologischen Perspektiven auf eine spezifische Region (5 ECTS, 2 SSt., npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS)	

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

**Vorlesung (VO), npi:** Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Zugängen, Theorien und Methoden des Studiums Kultur- und Sozialanthropologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

## § 9 Übergangsbestimmungen

(1) Das Erweiterungscurriculum „Ethnographische Forschungsfelder“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie“ (MBL. vom 24.06.2008, 35. Stück, Nr. 298) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums „Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie“ verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul: EM21 Methoden der KSA	Compulsory module: EM21 Anthropological Methods
Pflichtmodul: EM22 Ethnographische Forschungsfelder	Compulsory module: EM22 Ethnographic Research Fields

## Nr. 150

### **Erweiterungscurriculum Soziokulturelle Diversität in kultur- und sozial-anthropologischer Perspektive**

Englische Übersetzung: Sociocultural Diversity in Anthropological Perspective

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene Erweiterungscurriculum „Soziokulturelle Diversität in kultur- und sozialanthropologischer Perspektive“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

(1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Soziokulturelle Diversität in kultur- und sozialanthropologischer Perspektive“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Kultur- und Sozialanthropologie (KSA) studieren, einen Einblick in historische und aktuelle kritische und nicht-eurozentrische Perspektiven auf soziale Dimensionen wie Identität, Macht und Ungleichheit in ihrer jeweiligen lokalen Einbettung und ihren globalen Verknüpfungen zu vermitteln. Studierende erwerben dabei grundlegende Kenntnisse zu Begriffen, Konzepten und Theorien sowie Orientierungswissen zu theoretischen Entwicklungslinien und neueren Perspektiven der KSA.

(2) Das Erweiterungscurriculum kann je nach dem gewählten Angebot ausschließlich in deutscher oder ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden. Es können aber auch deutsche und englische Lehrveranstaltungen kombiniert werden. Dafür wird ein Englisch-Sprachniveau von mindestens B2 empfohlen.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Soziokulturelle Diversität in kultur- und sozialanthropologischer Perspektive“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Soziokulturelle Diversität in kultur- und sozialanthropologischer Perspektive“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die kein Studium der Kultur- und Sozialanthropologie betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>EM11</b>	<b>Pflichtmodul: Fachliche Grundlagen und kritische Perspektiven</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende verfügen über Grundlagenwissen zu Perspektiven, Begriffen, Theorien und fachspezifischen Methoden sowie einen Überblick über Themenfelder und Anwendungsbereiche des Faches. Sie haben ein Verständnis des kritischen, reflexiven und kollaborativen Ethos, das anthropologischer Forschung zugrunde liegt.	
<b>Modulstruktur</b>	VO zu KSA als fachliche Erweiterung (5 ECTS, 2 SSt., npi) VO zu neueren kritischen Perspektiven der KSA (5 ECTS, 2 SSt., npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS)	
<b>Sprache</b>	Deutsch oder Englisch	

EM12	<b>Pflichtmodul: Entwicklungslinien anthropologischer Theorien</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende verfügen über grundlegendes ideengeschichtliches Wissen zur Entwicklung der KSA, ihren vielfältigen theoretischen Ansätzen und ihren Debatten.	
Modulstruktur	VO zu Theorietraditionen und Entwicklungen der KSA (5 ECTS, 2 SSt., npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch	

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

**Vorlesung (VO), npi:** Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Zugängen, Theorien und Methoden des Studiums Kultur- und Sozialanthropologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## § 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

## § 8 Übergangsbestimmungen

(1) Das Erweiterungscurriculum „Soziokulturelle Diversität in kultur- und sozialanthropologischer Perspektive“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie“ (Version 2008) (MBL vom 24.06.2008, 35. Stück, Nr. 297 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums „Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie“ (Version 2008) verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul: EM11 Fachliche Grundlagen und kritische Perspektiven	Compulsory module: EM11 Basics and Critical Perspectives
Pflichtmodul: EM12 Entwicklungslinien anthropologischer Theorien	Compulsory module: EM12 History of Anthropological Theory

## Nr. 151

### Erweiterungscurriculum Peer-Mentoring in Praxis und Theorie

Englische Übersetzung: Extension curriculum: Peer Mentoring in Practice and Theory

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene Erweiterungscurriculum Peer-Mentoring in Praxis und Theorie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Peer-Mentoring in Praxis und Theorie an der Universität Wien ist es,

Studierende einerseits im Rahmen des Programms des Center for Teaching and Learning, andererseits durch spezifische fachbezogene Lehrveranstaltungen zu Peer-Mentor\*innen auszubilden.

Die bereits bestehende Mentoring-Praxis bietet Studienbeginner\*innen die Möglichkeit, an von qualifizierten Peers geleiteten Mentoringgruppen teilzunehmen. Deren Aufgabe ist es, Orientierung an der Universität und im eigenen Studium, Vernetzung sowie Aufbau von Lernkompetenzen zu unterstützen. Dazu entwickeln Mentor\*innen im Zweierteam ein Semesterprogramm, welches die Transition von Schule in die Universität oder im Studium unterstützt.

Das Erweiterungscurriculum „Peer-Mentoring in Praxis und Theorie“ dient der Ausbildung von Peer-Mentor\*innen. Absolvent\*innen des Erweiterungscurriculums Peer-Mentoring in Praxis und Theorie haben praktische Erfahrung im Anleiten von Gruppen, der Vermittlung von Informationen und Anleitung des Erwerbs überfachlicher Studierkompetenzen erworben und diese theoretisch verortet und reflektiert. Ihre Praxis wurde im eigenen Fach angeleitet und begleitet, so dass sie über ihr Fach kommunizieren und Studierwissen vermitteln können.

Absolvent\*innen dieses Erweiterungscurriculums

- kennen das Curriculum ihres Faches, insbesondere die für ihre Mentoring-Aufgabe relevanten Aspekte des Studiums und können Studierende informieren, worauf sie in Prüfungssituationen und bei der Studienplanung achten sollten.
- kennen die für Ihr Fach relevanten Orte und Einrichtungen an der Universität Wien und können die Studierenden bei der ersten Orientierung unterstützen.
- haben Kommunikationskompetenzen weiterentwickelt und können über ihr Fach kommunizieren.
- kennen Methoden, mit denen der Aufbau überfachlicher Lesekompetenzen gefördert werden kann und können der jeweiligen Gruppengröße angemessene didaktische Settings schaffen.
- haben ihre Fähigkeit zur Reflexion ihrer Mentor\*innentätigkeit weiterentwickelt und können Peer-Feedback anleiten.
- kennen Methoden, mit denen der Aufbau überfachlicher Lernkompetenzen gefördert werden und die Reflexion individueller Lernstrategie gefördert werden kann und können der jeweiligen Gruppengröße angemessene didaktische Settings schaffen.
- können Gruppen anleiten, kennen typische gruppenspezifische Prozesse und haben diese anhand der Praxis reflektiert.
- erweitern ihre Gender- und Diversitätskompetenz.
- können sich in einem Team von zwei bis drei Personen organisieren und arbeiten.
- haben die Fähigkeit, eigenes Erfahrungswissen für Peers nutzbar zu machen, erworben.

Das Erweiterungscurriculum Peer-Mentoring in Praxis und Theorie richtet sich an Studierende der Bachelorstudien, die das Erweiterungscurriculum laut Vorlesungsverzeichnis im aktuellen Studiensemester anbieten (in der Folge „teilnehmende Studien“). Weitere Informationen finden sich im Anhang.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Peer-Mentoring in Praxis und Theorie“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungs Voraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

(1) Das Erweiterungscurriculum Peer-Mentoring in Praxis und Theorie kann prinzipiell nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze von Studierenden der Universität Wien, deren Studienrichtung das Erweiterungscurriculum Peer-Mentoring in Praxis und Theorie im jeweils aktuellen Semester anbietet, gewählt werden.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber\*innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden jene Studierende bevorzugt in das Erweiterungscurriculum aufgenommen, die in ihrem Bachelorstudium bereits eine höhere Zahl an ECTS-Punkten absolviert haben.

(3) Die Anzahl der Plätze und die Modalitäten zum Registrierungsverfahren werden durch die jeweiligen Studienprogrammleiter\*innen im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt.

(4) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

#### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

PM1	Peer-Mentoring: Erste Praxis (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	<i>keine</i>	

<b>Modulziele</b>	<p>Aufgabe dieses Moduls ist es, Mentor*innen in der Entwicklung überfachlicher Kompetenzen zu fördern, die sie für das Anleiten der Mentoringgruppen benötigen und sie im eigenen Fach anzuleiten und zu begleiten, um sie zu befähigen, Mentoring-Einheiten im Team zu gestalten, in denen sie zentrale Aspekte des Faches kommunizieren, Orientierung im jeweiligen Studium bieten und das Bilden eines eigenen Netzwerks unterstützen können. Nach Abschluss dieses Moduls haben Studierende folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie können das Curriculum ihres Faches, insbesondere die für ihre Mentoring-Aufgabe relevanten Aspekte des Studiums erläutern und Studierende informieren, worauf sie in Prüfungssituationen und bei der Studienplanung achten sollten.</li> <li>• Sie können über ihr Fach kommunizieren, sowohl innerhalb des Studiums als auch gegenüber Personen, die mit Themen, Inhalten und Studienverlauf nicht vertraut sind.</li> <li>• Sie sind über typische Berufsfelder ihres Faches informiert und können diese an Peers kommunizieren.</li> <li>• Sie kennen die für Ihr Fach relevanten Orte und Einrichtungen der Universität Wien und können die Studierenden bei der ersten Orientierung unterstützen.</li> <li>• Sie haben ihre Fähigkeit zur Reflexion ihrer Mentor*innentätigkeit entwickelt.</li> <li>• Sie haben gruppensdynamische Prozesse erfahren und die Fähigkeit entwickelt, Gruppen anzuleiten.</li> <li>• Sie haben die Trennung von Person und Rolle reflektiert.</li> <li>• Sie können sich in einem Team von zwei bis drei Personen organisieren und arbeiten.</li> <li>• Sie haben erste Fähigkeiten, eigenes Erfahrungswissen für Peers im eigenen Fach nutzbar zu machen, erworben.</li> </ul>
<b>Modulstruktur</b>	<p>PR Gruppen anleiten für Mentor*innen (1 ECTS, pi)  UE zu Peer-Mentoring im jeweiligen Fach für Beginner*innen(je nach Angebot 5 ECTS, 2 SSt , pi oder 5 ECTS, 1 SSt, pi)</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	<p>Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum sowie erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS).</p>

<b>PM2</b>	<b>Peer-Mentoring: Theoretische Vertiefung (Pflichtmodul)</b>	<b>4 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<i>keine</i>	



<b>Modulziele</b>	<p>Aufgabe dieses Moduls ist es, im Kontext von Peer-Mentoring relevante Modelle, Theorien und Wissen zu vermitteln und auf dieser Basis die Reflexion der individuellen Praxiserfahrung im eigenen Fach zu unterstützen, zu diskutieren, und eine Entwicklung zum „reflective practitioner“ anzustoßen. Nach Abschluss dieses Moduls haben Studierende folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie kennen Methoden, mit denen der Aufbau von Lesestrategien gefördert wird und können der jeweiligen Gruppengröße angemessene didaktische Settings schaffen.</li> <li>• Sie haben ihre Fähigkeit zur Reflexion der Mentor*innentätigkeit weiterentwickelt und können Peer-Feedback anleiten.</li> <li>• Sie kennen Methoden, mit denen der Aufbau überfachlicher Lernkompetenzen und die Reflexion individueller Lernstrategien gefördert werden kann, und können der jeweiligen Gruppengröße angemessene didaktische Settings schaffen.</li> <li>• Sie kennen typische gruppendynamische Prozesse, haben diese anhand der Praxis reflektiert.</li> <li>• Sie haben ihre Gender- und Diversitätskompetenz entwickelt und die Konsequenzen für sich selbst und ihre Praxis reflektiert.</li> <li>• Sie kennen typische Berufsfelder ihres Faches und können die Peers somit bei der Orientierung in der Studienwahl unterstützen.</li> </ul>
<b>Modulstruktur</b>	VU Peer-Mentoring: Theoretische Vertiefung (4 ECTS, 2 SSt, pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS).

<b>PM3</b>	<b>Peer-Mentoring: Praxis vertiefen (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	„Mentoring: erste Praxis“	

<b>Modulziele</b>	<p>Aufbauend auf den Erfahrungen im eigenen Fach (Modul 1) und der theoretischen Vertiefung in Modul 2, hat Modul 3 zum Ziel, das eigene Handeln als Mentor*in zu professionalisieren: durch ein tieferes Verständnis des eigenen Faches, ein reflektiertes Rollenverständnis, die Weiterentwicklung der eigenen Kommunikationsfähigkeiten über das eigene Fach und gestiegene Sicherheit in der Gestaltung der Mentoringeinheiten. Praxiserfahrungen und Erkenntnisse werden mit den neuen Mentor*innen in Modul 1 geteilt, um den Austausch zwischen Studierenden verschiedener Semester zu ermöglichen.</p> <p>Nach Abschluss dieses Moduls haben Studierende folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie bauen auf den Kompetenzen und Erfahrungen im eigenen Fach, die sie im Modul 1 erworben haben sowie die theoretische Vertiefung in Modul 2 auf und vertiefen diese.</li> <li>• Sie haben Kommunikationskompetenzen weiterentwickelt und können über ihr Fach kommunizieren.</li> <li>• Im Kontext des Mentoring für Studierende des eigenen Faches, haben sie ihre Fähigkeit, didaktische Settings zu konzipieren und durchzuführen, weiterentwickelt.</li> <li>• Sie haben für das Mentoring in ihrem Fach erforderliche überfachliche Kompetenzen erweitert oder vertieft.</li> <li>• Sie haben die Teamerfahrungen reflektiert, kontextualisiert und ihre Fähigkeit im Team zu arbeiten weiterentwickelt.</li> <li>• Sie haben die Fähigkeit, eigenes Erfahrungswissen an neue Mentor*innen weiterzugeben, erworben.</li> <li>• Sie haben ihre persönliche Entwicklung und die eigene Professionalisierung im Handeln als Mentor*in beim Konzipieren und Durchführen didaktischer Settings (inkl. dem Anleiten von Gruppen), bei der Zusammenarbeit und der eigenen Rolle als Mentor*in reflektiert.</li> </ul>
<b>Modulstruktur</b>	<p>UE zu Peer-Mentoring im jeweiligen Fach für erfahrene Mentor*innen (je nach Angebot 5 ECTS, 2 SSt , pi oder 5 ECTS, 1 SSt, pi)</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	<p>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).</p>

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Praktika (PR): Praktika bieten ein Training zum Anleiten von Gruppen. Studierende verfassen eine Reflexion und absolvieren einen Mooc. Praktika werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

Übungen (UE): Übungen vermitteln Methoden, Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben sowie die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund von mehreren

schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

Vorlesung mit Übung (VU): Eine Vorlesung mit Übung besteht aus Vorlesungs- und Übungsteilen und dient der Wissensvermittlung durch Lektüre und Vortrag der Lehrenden mit interaktiven Elementen. Hier erworbenes Wissen wird in schriftlichen und mündlichen Aufgaben geübt und angewendet. Als Leistungsnachweis sind mehrere Teilleistungen zu erbringen, die schriftlich und mündlich zu absolvieren sind.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

UE (5 ECTS, 2SSt): 15 Teilnehmer\*innen.

UE (5 ECTS, 1SSt): 7 Teilnehmer\*innen.

PR: 30 Teilnehmer\*innen

VU: 200 Teilnehmer\*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Peer-Mentoring in Praxis und Theorie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

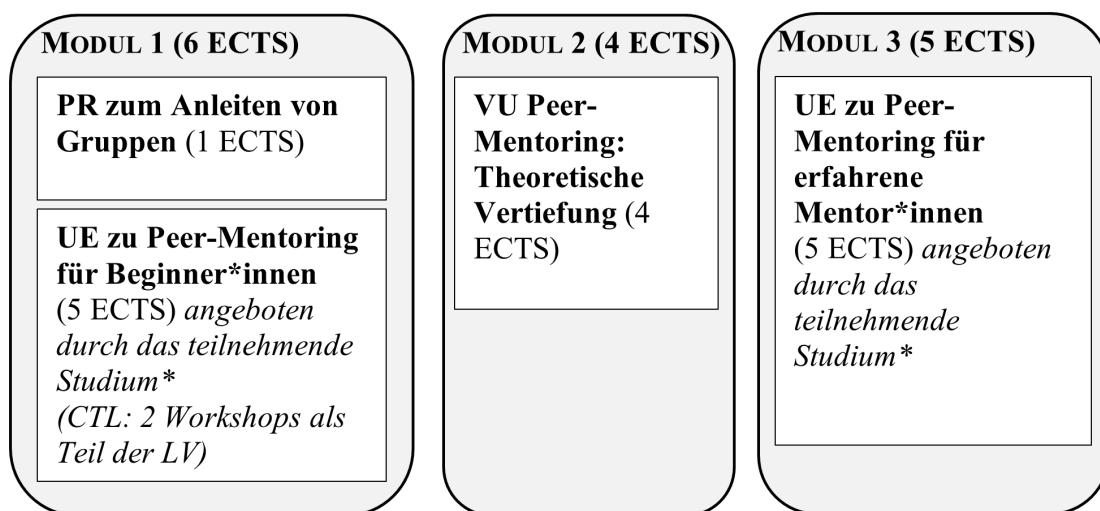
## Anhang 1

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Peer Mentoring: Erste Praxis	Peer Mentoring: First Practical Experience
Peer-Mentoring: Theoretische Vertiefung	Peer Mentoring: Theoretical Grounding
Peer-Mentoring: Praxis vertiefen	Peer Mentoring: Consolidation

## Anhang 2

EC Peer-Mentoring in Praxis und Theorie (15 ECTS)



### Peer-Mentoring im eigenen Studium

Die Konstruktion des Erweiterungscurriculums ermöglicht es allen Bachelorstudien, die ein Erweiterungscurriculum vorsehen und beide UEs für Peer-Mentor\*innen jedes Semester anbieten, eigene Peer-Mentor\*innen im Rahmen des ECs auszubilden. Je nach Zielen und Inhalten der UE, können die Peer-

Mentor\*innen in der STEOP oder in anderen Phasen des Bachelorstudiums eingesetzt werden.  
Kleine Studien können die UEn ggf. gemeinsam anbieten.

### **Begleitmaßnahmen**

Das CTL unterstützt die SPL und die teilnehmenden Studien durch die Bereitstellung des Praktikums, Koordinationsarbeiten und Konzeption, Bereitstellung von Ressourcen und durch Workshops für die UE für Peer-Mentor\*innen der Studien sowie die Lehrenden und evaluiert in regelmäßigen Abständen (Befragung der Mentor\*innen zur Qualitätssicherung der Ausbildung und der Mentees zur QS des Mentoring).

\*„Teilnehmende Studien“ verpflichten sich im Winter- und Sommersemester beide UEs zum Peer-Mentoring zur Begleitung ihrer Mentor\*innen anzubieten und ermöglichen ihnen die Absolvierung des ECs.

## **Nr. 152**

### **Erweiterungscurriculum Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht (Version 2023)**

Englische Übersetzung: Innovation and Knowledge Creation: How Novelty Emerges

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene Erweiterungscurriculum „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ (Version 2023) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ an der Universität Wien ist es, Studierenden grundlegende interdisziplinäre Kompetenzen in Prozessen der Wissensgenerierung, der Innovation und in der Umsetzung des Wissens in Form von Wissensprojekten zu vermitteln. Unter „Knowledge Creation“ wird jener Prozess verstanden, in dem neues Wissen meist in kollaborativen Kontexten entsteht bzw. generiert wird (wie z.B. in wissenschaftlichen Forschungsprozessen, in Unternehmen, oder in kreativen Prozessen); demgegenüber steht das Konzept der Innovation, in dem es nicht nur um neues Wissen geht, sondern, wie dieses Wissen auch erfolgreich umgesetzt, realisiert, bzw. in ökonomischen oder gesellschaftlichen Kontexten z.B. in Form von neuen Produkten, Dienstleistungen, oder (sozio-technischen) Praktiken zur Anwendung gebracht wird.

Studierende lernen, theoretische Grundlagen von Prozessen der Knowledge Creation und Innovation und diese umzusetzen. Sie lernen, mit (digitalen, epistemischen und sozialen) Wissens- und Innovationstechnologien in einem sozio-epistemologischen Kontext umzugehen; sie erproben diese in der Praxis, indem sie das Design eines Wissens- und Innovationsprozesses erarbeiten und umsetzen: dies umfasst Prozesse, die von der Ideenfindung, der Wissensgenerierung, der Konzeption eines Innovationsprojektes bis hin zur Realisierung in Form eines Prototyps reichen.

Als zukünftige Wissensarbeiter\*innen verfügen Absolvent\*innen des Erweiterungscurriculums „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ über grundlegende Kompetenzen, Wissens- und Innovationsprojekte zu konzipieren, zu planen und reflektiert umzusetzen. Sie erwerben dadurch allgemeine Denk- und Wissensarbeits-Kompetenzen im Sinne von generic competencies und erhöhen damit ihre

Employability, die es ihnen in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität Wien erlaubt, Wissens- und Innovationsarbeit und Lernprozesse resp. (Weiter-)Bildung kompetent zu gestalten und zu steuern.

Das Erweiterungscurriculum „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ ist für Studierende aller Studienrichtungen offen und richtet sich besonders an Studierende, deren zukünftiges Arbeitsfeld sich in wissens- und innovationsintensiven Bereichen befindet, und an Tutor\*innen.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungs Voraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ gliedert sich wie folgt in 2 Module:

Modul <b>Inno 1</b>	Theoretische Grundlagen der Wissensgenerierung und des Wissens- und Innovationsdesign	10 ECTS
Modul <b>Inno 2</b>	Wissensatelier	5 ECTS

<b>Inno 1</b>	<b>Theoretische Grundlagen der Wissensgenerierung und des Wissens- und Innovationsdesign (Pflichtmodul)</b>	<b>10-ECTSPunkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	<p>Ziel dieses Moduls ist es, interdisziplinäre theoretische Grundlagen der Gestaltung von Wissens-, Knowledge Creation-, Lern- und Innovationsprozessen zu erwerben.</p> <p>Studierende lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen in einem strukturierten Prozess zu generieren</li> <li>• („knowledge creation“), zu bewerten und zu analysieren</li> <li>• Wissens-, Knowledge Creation- &amp; Innovationsprojekte zu konzipieren und zu planen</li> <li>• rechtliche Grundlagen der Innovations- und Wissensarbeit</li> <li>• designorientiertes Denken</li> <li>• Wissens- und Innovationsräume zu gestalten</li> </ul>	

<b>Modulstruktur</b>	VO Knowledge Creation, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VU Designing Innovation, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) und der Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (10 ECTS)
<b>Sprache</b>	Deutsch oder Englisch

<b>Inno 2</b>	<b>Wissensatelier (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	<p>Ziel dieses Moduls ist die praktische Umsetzung des erworbenen theoretischen Wissens (aus Modul Inno 1) in einem konkreten Wissens- &amp; Innovationsprojekt. Die Studierenden durchlaufen dabei die Phasen eines Innovations-/Knowledge Creation-/Wissensgenerierungsprozesses in einem angeleiteten und betreuten Setting, dem sog. „Wissensatelier“.</p> <p>Studierende lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das in den begleitenden Vorlesungen &amp; VU erworbene theoretische Wissen in Form von Wissens-, Knowledge Creation- &amp; Innovationsprojekten anzuwenden und umzusetzen (Vertiefung des Verständnisses &amp; Anwendungsbezug)</li> <li>• selbstorganisiert Wissens- &amp; Innovationsprojekte zu gestalten und durchzuführen (individuell und kooperativ)</li> <li>• digitale Wissenstools zielgerichtet und reflektiert einzusetzen</li> <li>• Grundlagen des Projektmanagements und der Teamarbeit (theoretisch und praktisch)</li> <li>• ihre Wissensprojekte &amp; Lernfortschritte zu reflektieren</li> </ul>	
<b>Modulstruktur</b>	KU Wissensatelier: Wissensprojekte gestalten und umsetzen, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	
<b>Sprache</b>	Deutsch oder Englisch	

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Bereichs der Innovationsforschung und des Wissensmanagements unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesung & Übung (VU), pi: Eine Vorlesung mit integrierter Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, bei der der Schwerpunkt auf dem wissenschaftlich-fachlichen Vortrag der bzw. des Lehrenden

liegt. Ergänzend dienen Übungsaufgaben zur praktischen Anwendung des vorgetragenen Stoffes. Die Leistungsbewertung setzt sich aus den benoteten Übungsaufgaben zusammen.

Kurs (KU), pi: Kurse dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Teilnehmer\*innen wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Im Kurs des EC „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ werden weitere Projekte, die einen mehrwöchigen zusammenhängenden Einsatz erfordern, unter Anleitung selbstständig erarbeitet.

Lehrveranstaltungen werden nicht nur als Präsenzlehre angeboten, sondern enthalten auch Elemente internet-unterstützter Lehre (Blended-Learning-Lehrveranstaltung), die bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen in die Beurteilung miteinbezogen werden können.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Kurs (KU): 25 Teilnehmer\*innen

Vorlesung & Übung (VU): 25 Teilnehmer\*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**



(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ (MBL. vom 15.06.2012, 36. Stück, Nr. 251) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2024 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums „Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“ (Version 2012) verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Anhang

Es wird empfohlen, das Modul Inno 2 in Kombination mit Modul Inno 1 zu absolvieren.

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Theoretische Grundlagen der Wissensgenerierung und des Wissens- und Innovationsdesign (Pflichtmodul)	Theoretical Foundations of Knowledge Creation and Knowledge and Innovation Design (compulsory module)
Wissensatelier (Pflichtmodul)	Knowledge Atelier (compulsory module)

## Nr. 153

### Curriculum für das Masterstudium Cognition, Behavior and Neurobiology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Cognition, Behavior and Neurobiology in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Cognition, Behavior and Neurobiology (CoBeNe Master) an der Universität Wien ist es, das breite Spektrum an wissenschaftlichen Konzepten und modernen experimentellen Ansätzen in diesen

---

drei Kerndisziplinen der Biologie zu vermitteln. Die Inhalte des Studiums sind so angelegt, dass sie die Disziplinen integrativ miteinander verknüpfen. Die Studierenden erhalten vertiefende Kenntnisse über unterschiedliche Prozesse der Informationsverarbeitung und Verhaltenssteuerung sowie umweltbedingte Variation und evolutionäre Hintergründe von Verhaltensweisen. Ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungen vermittelt den aktuellen Wissensstand der kognitions-, verhaltens- und neurobiologischen Konzepte sowie deren theoretische und modellorientierte Zusammenhänge. Durch die frühzeitige Einführung der Studierenden in die laufende Forschung an der Fakultät für Lebenswissenschaften wird neben dem Erlernen problemorientierter Arbeitsmethoden ein Verständnis für aktuelle Fragen vermittelt.

Folgende Kernkompetenzen werden erworben:

Die Studierenden sind befähigt, Kognition und Verhalten bei unterschiedlichsten Tiergruppen, einschließlich des Menschen im biologischen Sinn entlang der „Tinberg’schen Erklärungsebenen“ zu verstehen. Dieses Verständnis beinhaltet sowohl deren stammes- als auch entwicklungsgeschichtlichen Dimensionen, Funktionen und Mechanismen. Weiters verstehen die Studierenden die neurobiologischen Ursachen von Kognitions- und Verhaltensprozessen in unterschiedlichen Organisationsstrukturen des Nervensystems. Aufbauend auf den fachspezifischen Grundlagen, werden weiterführende Kenntnisse über spezielle Bereiche wie Verhaltensendokrinologie, Verhaltensökologie, Kommunikation, soziale Intelligenz und Kultur vermittelt. Darüber hinaus wird vermittelt, wie Nerven- und Sinnessysteme komplexe Körperfunktionen und Regelvorgänge steuern. Die Studierenden erwerben erweiterte Fähigkeiten in der Anwendung moderner Methoden, Techniken und Analyseverfahren im Rahmen von praktischen Arbeiten in Kleingruppen. Neben der Erfahrung in Teamarbeit wird die selbständige Planung und Durchführung von Beobachtungsstudien sowie von experimentellen Ansätzen vertieft. In begleitenden Seminaren befassen sich die Studierenden mit Themen der aktuellen Forschung. Ein großer Wert wird auf inner- und transdisziplinären Austausch gelegt, da vielfältige Anknüpfungspunkte zu anderen Fächern und Disziplinen innerhalb der Fakultät, der Universität, sowie zu anderen Forschungsinstitutionen bestehen.

(2) Die Absolvent\*innen des Masterstudiums Cognition, Behavior and Neurobiology an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, selbständig wissenschaftliche Arbeiten (inkl. Planung, Durchführung, Präsentation und Publikation) auszuführen. Sie besitzen umfassende, dem neuesten Wissensstand entsprechende praktische und theoretische Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet.

Die Absolvent\*innen sind weiters in der Lage, zusätzliche Spezialkenntnisse eigenständig zu erwerben und sich in nahestehende Fachgebiete einzuarbeiten. Sie sind befähigt, fachlich relevante Fragen zu behandeln und zu diskutieren. Die Absolvent\*innen sind dadurch qualifiziert, die akademische Ausbildung mit einem PhD-Studium fortzuführen. Daneben können sich Absolvent\*innen nach Wahl wissenschaftliche Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen aneignen. Durch die im Curriculum vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahl differenzierter Studieninhalte erwerben sie zudem die Fähigkeit, Schwerpunktsetzungen auch im künftigen Berufsleben eigenverantwortlich vorzunehmen.

Durch im Curriculum vorgesehene Möglichkeiten zur Wahl differenzierter Studieninhalte können die Absolvent\*innen Schwerpunktsetzungen für ihr künftiges Berufsleben vornehmen.

Als Berufsfelder kommen unter anderem in Frage:

- Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit, Arbeit an Universitäten, sowie öffentlichen und privaten außeruniversitären Forschungsinstitutionen

- Tätigkeit in Museen (Forschung, Kurator\*in)
- Beratungstätigkeit in wissenschaftlichen Bereichen
- Medizinisch-pharmazeutische und veterinärmedizinische Forschung
- Wissenschaftliche Dienste in der öffentlichen Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene (z.B. Umweltaufteilungen von Behörden und Bundesämtern)
- Tätigkeit in Nationalparks, Zoologischen Gärten und im Bereich der Aquaristik
- Tätigkeit im Rahmen von Umwelt-, Arten- und Tierschutz
- Beratende Funktionen im Rahmen der Heim- und Nutztierhaltung
- Mitarbeit in Naturschutzreferaten und Gutachter\*innentätigkeit
- Wissenschaftsjournalismus, wissenschaftliche Dokumentation und Lektoratstätigkeiten
- Wissenschaftsmanagement und Labororganisation
- Beratung und Mitgestaltung in umweltpolitischen Bereichen
- Risikobewertung und -forschung („risk assessment“)

(3) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

## § 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Cognition, Behavior and Neurobiology beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 60 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Cognition, Behavior and Neurobiology setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

(3) Zulassungswerber\*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse im Ausmaß von mindestens 30 ECTS nachzuweisen:

a) Wissenschaftliche Kenntnisse aus den Bereichen Kognitions-, Verhaltens- und Neurobiologie, Tierphysiologie sowie der Evolutionstheorie und deren Konzepte im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten

und entweder

b) Wissenschaftliche Kenntnisse zu Konzepten der Ökologie, Großlebensräumen der Erde, sowie organischer Interaktionen und Beziehungen von Organismen zur Umwelt im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten

oder

c) Kenntnisse aus dem Bereich der evolutionären Anthropologie, im Speziellen Kenntnisse aus folgenden Bereichen:

- Bereich Evolution (6 ECTS), zum Beispiel Hominidenevolution, Primatologie, Grundlagen der Theoretischen Biologie und Evolutionstheorie
  - Bereich Humanbiologie und Genderforschung (4ECTS), darunter beispielsweise Physiologie für Anthropologen, Anatomie des Menschen – Osteologie und Arthrologie, Geschlecht in den Naturwissenschaften, Sozialbiologie des Menschen
  - Bereich angewandte Anthropologie (5 ECTS), darunter beispielsweise Virtuelle Anthropologie, Bioethik und Forschungsethik, Einführung in die Grabungstechnik zur Freilegung ur- und frühgeschichtlicher Gräber, Einführung in die forensische Anthropologie
- im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten.

Es müssen in lit a) und lit b) und lit c) alle angeführten Bereiche abgedeckt sein.

Der Nachweis der Kenntnisse gemäß lit a) gilt jedenfalls durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Kognition, Verhalten und Neurobiologie (mit der dann jeweils gültigen Bezeichnung) als erbracht.

Der Nachweis der Kenntnisse lit b) gilt jedenfalls durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Ökologie (mit der dann jeweils gültigen Bezeichnung) als erbracht.

Der Nachweis der Kenntnisse gemäß lit c) gilt jedenfalls durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Evolutionäre Anthropologie (mit der dann jeweils gültigen Bezeichnung) als erbracht.

Können die Kenntnisse nicht in Form von Erweiterungscurricula nachgewiesen werden, so haben die Zulassungswerber\*innen eine Qualifikationsbeschreibung vorzulegen, in der die Leistungen, die vor dem Antrag auf Zulassung erbracht wurden und die den Prüfungsleistungen in einem der beiden geforderten Erweiterungscurricula entsprechen, dargelegt werden und anhand derer (gemeinsam mit den anderen Unterlagen) das studienrechtlich zuständige Organ prüft, ob die qualitativen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Nähere Regelungen zur Qualifikationsbeschreibung werden vom studienrechtlich zuständigen Organ bekannt gegeben.

(4) Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus; für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien.

#### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolvent\*innen des Masterstudiums Cognition, Behavior and Neurobiology ist der akademische Grad „*Master of Science*“ – abgekürzt MSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

#### **§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Überblick

Die Studierenden haben 60 ECTS-Punkte an Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte an Wahlmodulen und eine Masterarbeit samt Masterprüfung im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Jedes Modul muss abgeschlossen sein, damit es als erfüllt gilt.

**Pflichtmodulgruppe (60 ECTS)**

- Pflichtmodul Concepts in Cognitive Biology, Behavioral Biology and Neurobiology (15 ECTS)
- Pflichtmodul Core Methods in Cognition, Behavior and Neurobiology (15 ECTS)
- Pflichtmodul Advanced Methods (15 ECTS)
- Pflichtmodul Individual Specialization (15 ECTS)

**Wahlmodulgruppe CoBeNe (30 ECTS; folgende Module nach Maßgabe des Angebots zur Auswahl)**

1. Wahlmodul Behavioral Physiology and Ecology (15 ECTS)
2. Wahlmodul Cognition and Communication (15 ECTS)
3. Wahlmodul Social Behavior, Innovation and Culture (15 ECTS)
4. Wahlmodul Neurobiology (15 ECTS)

**Masterarbeit und Masterprüfung (25+5 ECTS)**

(2) Modulbeschreibungen

<b>CoBeNe 1</b>	<b>Pflichtmodul 1: Concepts in Cognitive Biology, Behavioral Biology and Neurobiology</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben vertiefende Kompetenzen in den Fachbereichen Kognitions-, Verhaltens- und Neurobiologie. Ein Hauptaugenmerk liegt auf dem Herstellen von Beziehungen zwischen unterschiedlichen Prozessen der Informationsverarbeitung und Verhaltenssteuerung, den umweltbedingten Variationen und evolutionären Hintergründen von kognitiven Leistungen und Verhaltensweisen.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS aus den CoBeNe Fachbereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO aus dem Bereich Behavioral Biology, 3 ECTS, 2 SSt (npi)</li> <li>• VO aus dem Bereich Cognition, 3 ECTS, 2 SSt (npi)</li> <li>• VO aus dem Bereich Neurobiology, 3 ECTS, 2 SSt (npi)</li> <li>• VO aus dem Bereich Comparative Biology, 3 ECTS, 2 SSt (npi)</li> <li>• SE aus dem Bereich Cognition, Behavior and Neurobiology, 3 ECTS, 2 SSt (pi)</li> </ul> Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

<b>CoBeNe 2</b>	<b>Pflichtmodul 2: Core Methods in Cognition, Behavior and Neurobiology</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
-----------------	---	-----------------------

<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über diverse methodische Ansätze in den verschiedenen Disziplinen, sowie erweiterte statistische Kenntnisse und deren praktische Anwendung. Letztere sind disziplinübergreifend und beinhalten auch digitale Methoden. Dieser Kompetenzerwerb wird im Modul forciert, da er die Basis für weiterführende praktische Arbeiten in den folgenden Modulen darstellt.
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ETCS: <ul style="list-style-type: none"> <li>• UE oder VU aus dem Bereich Statistik, 5 ECTS, 3 SSt (pi)</li> <li>• VO Methods in Neurobiology, 5 ECTS, 3 SSt (npi)</li> <li>• VU Methods in Behavioral and Cognitive Biology, 5 ECTS, 3 SSt (pi)</li> </ul> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS

<b>CoBeNe 3</b>	<b>Pflichtmodul 3: Advanced Methods</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben wichtige technische Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten. Basierend auf dem Modul CoBeNe 2 erlernen sie weiterführende Beobachtungs- und Analysemethoden der entsprechenden Fachbereiche. Dazu zählen Methoden der Feldarbeit (z.B. Capture-Mark-Recapture), physiologische Messungen und Analysen, Planung und Durchführung von Experimenten und statistische Auswertungen.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ETCS aus den Bereichen Scientific Skills und Laboratory und/oder Field Methods. In jedem der beiden Bereiche müssen mindestens 5 ECTS absolviert werden, darunter beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>• VU zu je 5 ECTS, 3 SSt. (pi)</li> <li>• UE zu je 5 ECTS, 3 SSt. (pi)</li> <li>• UE zu je 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</li> <li>• UE zu je 2 ECTS, 1 SSt. (pi)</li> <li>• SE zu je 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</li> <li>• SE zu je 2 ECTS, 1 SSt (pi)</li> </ul> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.</p>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

CoBeNe 4	<b>Pflichtmodul 4: Individual Specialization</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben zusätzliche Kompetenzen in den Fachbereichen Kognition, Verhaltens- und Neurobiologie und angrenzenden oder fachfernen wissenschaftlichen Disziplinen, die das aktuelle biologische Wissen sinnvoll erweitern.	
Modulstruktur	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ETCS.</p> <p>Wählbar sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrveranstaltungen, die das Thema der Masterarbeit ergänzen und eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen.</li> <li>• Noch nicht gewählte Lehrveranstaltungen aus den Modulen dieses Curriculums</li> <li>• Lehrveranstaltungen, die „soft skills“ vermitteln. Dazu zählen jedenfalls Lehrveranstaltungen zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, zur Planung und Durchführung von Forschungsprojekten und zu wissenschaftlichem Englisch</li> <li>• Lehrveranstaltungen zu aktuellen Präsentationstechniken, populärwissenschaftlicher Darstellung wissenschaftlicher Inhalte und Öffentlichkeitsarbeit, zu rechtlichen und ethischen Grundkompetenzen, aktuellen Genderstudien und Wissenschaftstheorie.</li> <li>• Lehrveranstaltungen zum Thema Ökologie, Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit, globaler Erwärmung, Biodiversitätsverlust und deren Auswirkungen.</li> <li>• Im Rahmen dieses Moduls ist jedenfalls ein Seminar zu 3 ECTS, 2 SSt (pi) zu absolvieren, in welchem die Studierenden ihre Masterarbeit vorstellen.</li> </ul> <p>Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine Liste geeigneter Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien. Lehrveranstaltungen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, bedürfen der Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung.</p>	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

### Wahlmodulgruppe CoBeNe

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots zwei Wahlmodule (je 15 ECTS) im Gesamtausmaß von 30 ECTS-Punkten:

CoBeNe W1	<b>Wahlmodul 1: Behavioral Physiology and Ecology</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
-----------	---	-----------------------

<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine
<b>Modulziele</b>	Es werden vertiefte Kenntnisse der Konzepte der Verhaltensphysiologie und Verhaltensökologie vermittelt. Die Absolvent*innen erwerben Kompetenzen zur praktischen Anwendung aktueller Methoden und Techniken im Rahmen verhaltensphysiologischer und/oder verhaltensökologischer Konzepte und Fragestellungen, von der Experimentplanung bis zur Datenanalyse und -präsentation. Dadurch verfügen sie über erweiterte Kenntnisse und methodische Ansätze in Bezug auf Wechselwirkungen zwischen Umwelteinflüssen, Physiologie und Verhalten.
<b>Modulstruktur</b>	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ETCS, darunter beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO zu je 2 ECTS, 1 SSt. (npi)</li> <li>• VO zu je 3 ECTS, 2 SSt. (npi)</li> <li>• UE zu je 5 ECTS, 3 SSt. (pi)</li> <li>• UE zu je 10 ECTS, 6 SSt. (pi)</li> <li>• SE zu je 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</li> <li>• SE zu je 2 ECTS, 1 SSt (pi)</li> </ul> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS

<b>CoBeNe W2</b>	<b>Wahlmodul 2: Cognition and Communication</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse für ausgewählte Bereiche der Kognitions- und Kommunikationsforschung wie sozialer Intelligenz und Bioakustik. Beispielsweise werden die Entstehung, Übertragung, Wahrnehmung und Bedeutung von kommunikativen Signalen vermittelt und aktuelle Forschungsansätze und Ergebnisse in einem interaktiven Rahmen diskutiert. Die praktische Anwendung verschiedener Methoden und Techniken im Rahmen kognitionsbiologischer und bioakustischer Projekte vermittelt erweiterte Kompetenzen in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten, von der Konzeption und Durchführung von Experimenten bis zur statistischen Auswertung und Interpretation der Ergebnisse.	



<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ETCS, darunter beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO zu je 3 ECTS, 2 SSt. (npi)</li> <li>• VU zu je 5 ECTS, 3 SSt. (pi)</li> <li>• UE zu je 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</li> <li>• UE zu je 5 ECTS, 3 SSt. (pi)</li> <li>• UE zu je 10 ECTS, 6 SSt. (pi)</li> <li>• SE zu je 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</li> </ul> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS

<b>CoBeNe W3</b>	<b>Wahlmodul 3: Social Behavior, Innovation and Culture</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	<p>Die Studierenden erwerben ein vertieftes Verständnis der biologischen Prinzipien und Mechanismen sozialer Strukturen, Organisation und Beziehungen bei Wirbeltieren, einschließlich des Menschen, mit Schnittstellen zur Physiologie und Kognition. Zudem erwerben Studierende erweiterte Kenntnisse über die Bildung, Ausbreitung und den Bestand von Verhaltenstraditionen, bis hin zur tierischen und menschlichen Kultur. Beispielsweise wird vermittelt, wie soziale Strukturen die Informationsweitergabe durch soziales Lernen beeinflussen und dadurch Traditionen fördern oder hemmen. Aktuelle Forschungsansätze und Ergebnisse werden in einem interaktiven Rahmen diskutiert. Die praktische Anwendung verschiedener Methoden und Techniken im Rahmen von Projekten vermittelt erweiterte Kompetenzen in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten im Bereich des Sozialverhaltens, von der Konzeption und Durchführung von Experimenten bis zur statistischen Auswertung und Interpretation der Ergebnisse.</p>	
<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ETCS, darunter beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO zu je 2 ECTS, 1 SSt. (npi)</li> <li>• VO zu je 3 ECTS, 2 SSt. (npi)</li> <li>• VU zu je 5 ECTS, 3 SSt. (pi)</li> <li>• UE zu je 10 ECTS, 6 SSt. (pi)</li> <li>• SE zu je 2 ECTS, 1 SSt (pi)</li> <li>• SE zu je 3 ECTS, 2 SSt (pi)</li> </ul> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.</p>	

<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	
<b>CoBeNe W4</b>	<b>Wahlmodul 4: Neurobiology</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kompetenzen für aktuelle Konzepte der Neurowissenschaften, besonders in Hinblick auf ihre Relevanz für die Kognition und das Verhalten von Tier und Mensch. Die Absolvent*innen besitzen erweiterte Kenntnisse über Aufbau und Organisation von Nervensystemen sowie über die elementaren molekularen, zellulären und schaltkreisbasierten Prozesse der Reizwahrnehmung, dessen Weiterleitung und Verhaltenskontrolle. Sie haben Kompetenzen zum aktuellen Methodenspektrum, welches in der neurowissenschaftlichen Forschung und Praxis zur Anwendung kommt (z.B. Modellorganismen, Messmethoden, Datenanalyse etc.). Zudem besitzen die Absolvent*innen einen weitreichenden Überblick über die verschiedenen Disziplinen neurobiologischer Forschung (z.B. Molekulare Neurowissenschaften, Neuronale Netzwerkanalysen, Entwicklungsneurobiologie, Klinische Neurobiologie etc.).	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS, darunter beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO zu je 3 ECTS, 2 SSt. (npi)</li> <li>• UE zu je 10 ECTS, 6 SSt. (pi)</li> <li>• SE zu je 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</li> </ul> Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

## § 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

## § 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

## § 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

**Vorlesung (VO), npi:** Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Konzepten und Theorien sowie Gegenständen und Methoden aus den fachlich relevanten Bereichen, unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen in den Fachgebieten. Vorlesungen werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht prüfungsimmanent.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten: Seminare (SE), Vorlesung mit Übung (VU), Übungen (UE).

**Seminar (SE), pi:** Seminare dienen zur Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen. Es werden Spezialthemen unter Einbeziehung aktueller Fachliteratur und Forschungsfragen behandelt. Das Seminar stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

**Vorlesung mit Übung (VU), pi:** Im Vorlesungsteil wird Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen vermittelt. Dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, und perfektioniert. Die Vorlesung mit Übung stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

**Übungen (UE), pi:** Übungen dienen zur praktischen Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen. Es wird selbständiges Arbeiten und Teamarbeit der Studierenden unter Anleitung und Aufsicht von Lehrenden trainiert. Die Übung stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

## § 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Übungen (UE) und Vorlesung mit Übung (VU) können bei beschränkten Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder auf Grund anderer logistischer

Rahmenbedingungen Teilnahmebeschränkungen erlassen werden.

(2) Für alle mitverwendeten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Teilungsziffern.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können nur dann im MA-Studium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des MA-Studiums und den Lernergebnissen im BA-Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen

(Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der\*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie (MBL vom 25.06.2007, 32. Stück, Nr. 179) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2025 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
CoBeNe 1-3	CoBeNe 1-3	Masterarbeit	Masterarbeit + Defensio
	CoBeNeW 1-4	CoBeNeW 1-4	
CoBeNe 4	CoBeNe 4	CoBeNe 4	CoBeNe 4

CoBeNe 1-2 sind vorzugsweise im 1. und 2. Semester zu absolvieren.

CoBeNeW 1-4 sind bevorzugt im 2. und 3. Semester zu absolvieren.

CoBeNe 4 kann beliebig im 1., 2., 3. oder 4. Semester absolviert werden.

## Nr. 154

### Erweiterungscurriculum Kognition, Verhalten und Neurobiologie

Englische Übersetzung: Cognition, Behavior and Neurobiology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene Erweiterungscurriculum Kognition, Verhalten und Neurobiologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Kognition, Verhalten und Neurobiologie an der Universität Wien ist es, Studierenden außerhalb des Fachbereiches Biologie grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Kognitions-, Verhaltens- und Neurobiologie sowie Physiologie und Evolution zu vermitteln. Die Absolvent\*innen erhalten einen Überblick über die Grundlagen, Konzepte und Forschungsansätze der Verhaltens- und Kognitionsbiologie. Um die Integration der evolutionären Perspektive zu fördern, erhalten die Absolvent\*innen Einblicke in die Evolutionstheorie und deren Konzepte. Sie erwerben weiters grundlegende Kenntnisse in Neuro-, Sinnes- und Muskelphysiologie. Im Vordergrund stehen die basalen, über die verschiedenen Tiergruppen hinweg gleichartigen Mechanismen. Auf die Funktionsweise des menschlichen Gehirns, vom Aufbau des Nervensystems bis zu Lernen, Gedächtnis und Emotionen, wird besonderes Augenmerk gelegt.

Das Erweiterungscurriculum Kognition, Verhalten und Neurobiologie richtet sich besonders an Studierende der Psychologie, Human- und Veterinärmedizin, Kognitionswissenschaften und anderer naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Fachrichtungen.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Kognition, Verhalten und Neurobiologie beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Kognition, Verhalten und Neurobiologie kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Studium der Biologie betreiben, gewählt werden.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>PM 1</b>	<b>Einführung in die Kognitions-, Verhaltens- und Neurobiologie (Pflichtmodul)</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Absolvent*innen erwerben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Kognitions-, und Verhaltensbiologie. Weiters werden die Grundlagen der Neuro- und Sinnesphysiologie, Hormonphysiologie, sowie Muskel- und Verhaltensphysiologie vermittelt. Die Absolvent*innen verfügen über Kenntnisse der Grundlagen und Funktionsweisen des menschlichen Gehirns, von der Struktur und Funktion des Nervensystems über synaptische Plastizität bis hin zu Lernen und Gedächtnis. Sie erwerben Einblicke in die Evolutionstheorie und deren Konzepte.	
<b>Modulstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• VO zu Grundlagen der Verhaltensbiologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)</li><li>• VO zu Grundlagen der Kognitionsbiologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)</li><li>• VO zu Grundlagen der Neurobiologie, 1 ECTS, 1 SSt. (npi)</li><li>• VO zu Tierphysiologie mit Schwerpunkt Sinnes-, Nerven- und Muskelphysiologie, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)</li><li>• VO zu Einführung in die Evolutionstheorie, 4 ECTS, 2SSt. (npi)</li></ul>	

<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi), insgesamt 15 ECTS
--------------------------	--

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Kognition, Verhalten und Neurobiologie werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO) (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Konzepten und Theorien sowie Gegenständen und Methoden aus den Bereichen Verhaltens- und Kognitionsbiologie, Neurobiologie, Physiologie und Evolutionsbiologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen in den Fachgebieten. Vorlesungen werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht prüfungsimmanent.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die oben genannten Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

## § 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Kognition, Verhalten und Neurobiologie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Einführung in die Kognitions-, Verhaltens- und Neurobiologie (Pflichtmodul)	Introduction to Cognition, Behavior and Neurobiology (compulsory module)

### Nr. 155

#### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Religionspädagogik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni.2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Religionspädagogik, veröffentlicht am 29.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 193, 2. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 01.04.2022, 19. Stück, Nummer 81, in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. In den Teilnahmevoraussetzungen des Moduls BRP 16orp „Theologisches Vertiefungsmodul II“ wird die Wortfolge:

„und des Moduls 10orp“

ersatzlos gestrichen.



## (2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 155, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Nr. 156

### 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften (Version 2018)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2023 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Afrikawissenschaften (Version 2018), veröffentlicht am 27.06.2018 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nummer 236, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 97 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### (1) Anhang

Der empfohlene Pfad im „Anhang“ lautet nunmehr:

„Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Σ ECTS
1.	Studieneingangs- und Orientierungsphase – STEOP	Einführung in die afrikanische Sprachwissenschaft – EAS	5	
	Studieneingangs- und Orientierungsphase – STEOP	Einführung in die afrikanische Literaturwissenschaft – EAL	5	
	Studieneingangs- und Orientierungsphase – STEOP	Einführung in die afrikanische Geschichtswissenschaft – EAG	5	
	Basis (1.) Afrikanische Sprache	VU Grammatik 1	7	
	Basis (1.) Afrikanische Sprache	VU Übungen 1	4	
				26
	Vertiefungsmodul	VU Wissenschaftsgeschichte – WG	3	
	Vertiefungsmodul	VU Vertiefung afrikanische Sprachwissenschaft – VAS	4	

2.	Vertiefungsmodul	VU Vertiefung afrikanische Literaturwissenschaft – VAL	4	
	Vertiefungsmodul	VU Vertiefung afrikanische Geschichtswissenschaft – VAG	4	
	Basis (1.) Afrikanische Sprache	VU Grammatik 2	7	
	Basis (1.) Afrikanische Sprache	VU Übungen 2	4	
	EC	Lehrveranstaltung(en) aus Erweiterungscurricula	4	
				<b>30</b>
3.	Überblicksmodul 1	UE Afrikawissenschaftliche Lektüren – AWL	4	
	Überblicksmodul 1	VO ÜAS 1/1 oder ÜAL 1/1 oder ÜAG 1/1 – je nach gewählter Binnendifferenzierung	3	
	Überblicksmodul	VO ÜAS 1/2 oder ÜAL 1/2 oder ÜAG 1/2 – je nach gewählter Binnendifferenzierung	3	
	Überblicksmodul	PS PAS 1 oder PAL 1 oder PAG 1 – je nach gewählter Binnendifferenzierung	4	
	Basis (2.) Afrikanische Sprache	VU Grammatik 1	7	
	ODER	ODER	ODER	
	Perfektion (1.) Afrikanische Sprache	KU Grammatik 3 und KU Konversation 1	4 und 3	
	Basis (2.) Afrikanische Sprache	VU Übungen 1	4	
	ODER	ODER	ODER	
Perfektion (1.) Afrikanische Sprache	KU Texte 1	4		
EC	Lehrveranstaltung(en) aus Erweiterungscurricula	6		
				<b>31</b>
4.	Überblicksmodul 2	VO ÜAS 2/1 oder ÜAL 2/1 oder ÜAG 2/1 – je nach gewählter Binnendifferenzierung	3	
	Überblicksmodul 2	VO ÜAS 2/2 oder ÜAL 2/2 oder ÜAG 2/2 – je nach gewählter Binnendifferenzierung	3	
	Überblicksmodul 2	PS PAS 2 oder PAL 2 oder PAG 2 – je nach gewählter Binnendifferenzierung	4	

	Basis (2.) Afrikanische Sprache	VU Grammatik 2	7	
	ODER	ODER	ODER	
	Perfektion (1.) Afrikanische Sprache	KU Grammatik 4 und KU Konversation 2	4 und 3	
	Basis (2.) Afrikanische Sprache	VU Übungen 2	4	
	ODER	ODER	ODER	
	Perfektion (1.) Afrikanische Sprache	KU Texte 2	4	
	EC	Lehrveranstaltungen aus Erweiterungscurricula	10	
				<b>31</b>
<b>5.</b>	Schwerpunktmodul	VO SAS/A oder SAL/A oder SAG/A – je nach gewählter Binnendifferenzierung	3	
	Bachelormodul	SE Bachelorseminar	8	
	EC	Lehrveranstaltungen aus Erweiterungscurricula	20	
				<b>31</b>
<b>6.</b>	Schwerpunktmodul	VO SAS/B oder SAL/B oder SAG/B – je nach gewählter Binnendifferenzierung	3	
	Bachelormodul	SE Bachelorseminar	8	
	EC	Lehrveranstaltungen aus Erweiterungscurricula	20	
				<b>31</b>
<b>GESAMT</b>		<b>Kernstudium und ECs</b>		<b>180</b>

## (2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 156, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

# Richtlinien, Verordnungen

## Nr. 157

### Schließtage der Universitätsgebäude in den Studienjahren 2023/24, 2024/25 und 2025/26

Das Rektorat hat gemäß § 2 Abs. 1 der Hausordnung der Universität Wien festgesetzt:

An folgenden Tagen sind die Gebäude der Universität Wien geschlossen:

#### Studienjahr 2023/24

Karfreitag, 29. März 2024 (ab 14:00 Uhr)

Karsamstag, 30. März 2024 (ganztägig)

Pfingstsamstag, 18. Mai 2024 (ganztägig)

#### Studienjahr 2024/25

Heiliger Abend, Dienstag 24. Dezember 2024 (ganztägig)

Silvester, Dienstag 31. Dezember 2024 (ganztägig)

Karfreitag, 18. April 2025 (ab 14:00 Uhr)

Karsamstag, 19. April 2025 (ganztägig)

Pfingstsamstag, 07. Juni 2025 (ganztägig)

#### Studienjahr 2025/26

Heiliger Abend, Mittwoch 24. Dezember 2025 (ganztägig)

Silvester, Mittwoch 31. Dezember 2025 (ganztägig)

Karfreitag, 03. April 2026 (ab 14:00 Uhr)

Karsamstag, 04. April 2026 (ganztägig)

Pfingstsamstag, 23. Mai 2026 (ganztägig)

Diese Festlegung gilt nur für die Studienjahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26.

Der Vizerektor:  
Hautsch

---

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.